

# **Richtlinien für die Ausführung von Aufbrüchen in Verkehrsflächen**



**Stadt Mülheim an der Ruhr,  
Amt für Verkehrswesen und Tiefbau  
Hans-Böckler-Platz 5  
45468 Mülheim an der Ruhr**



**Mülheim  
an der Ruhr  
Stadt am Fluss**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Vorbemerkung</b>	Seite 5
<b>2. Verbindlich zu beachtende Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung</b>	Seite 5
<b>3. Planung von Leitungstrassen</b>	Seite 6
3.1 Planung der Arbeiten (Anlage 1.1 bis 1.3)	Seite 6
3.1.1 Verlegung von Leerrohren	Seite 7
3.2 Höhenlage der Hauptleitungen und Hausanschlüsse (Anlage 1.1 bis 1.3)	Seite 7
3.3 Private Erschließung/ Hausanschlüsse/ Mehrspartenanschluss	Seite 8
3.4 Abstimmung und Auskünfte über die Lage von Ver- und Entsorgungsleitungen (Anlage 2)	Seite 8
<b>4. Genehmigungspflichten</b>	Seite 9
4.1 Genehmigung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde	Seite 9
<b>5. Antragstellung/Anzeige beim Straßenbaulastträger</b>	Seite 9
5.1 Anträge/Anzeigen zur Technischen Koordinierung (Anlage 3)	Seite 9
5.2 Anmeldung/Anzeigen und Genehmigung von Aufgrabungen mit einer Länge < 10 m (Anlage 4, 7 und 11)	Seite 10
5.2.1 Private Bauherren	Seite 10
5.2.2 Ver- und Entsorger	Seite 10
<b>6. Genehmigungen</b>	Seite 11
6.1 Gültigkeitsdauer	Seite 11
6.2 Genehmigung des Aufbruchs durch den Straßenbaulastträgers	Seite 11
6.3 Sonderfälle	Seite 11
6.3.1 Sofortmaßnahmen	Seite 11
6.3.2 Aufbruchfreie Leitungsverlegung	Seite 12
6.4 Verkehrsrechtliche Genehmigung durch die Straßenverkehrsbehörde	Seite 12
6.4.1 Sondernutzung der öffentlichen Verkehrsfläche	Seite 12

<b>7. Abwicklung der Arbeiten</b>	Seite 13
7. 1 Vorbegehung, Beweissicherung, Fotodokumentation	Seite 13
7. 2 Baubeginn (Anlage 5)	Seite 13
7. 3 Bauausführung	Seite 13
7. 4 Überwachung, Eigenüberwachung, Kontrollprüfungen (Anlage 9)	Seite 14
7. 4.1 Überwachung	Seite 14
7. 4.2 Eigenüberwachung, Kontrollprüfungen	Seite 14
7. 5 Bauende (Anlage 6 und 6a)	Seite 15
7. 6 Wiederherstellung der Aufbruchflächen	Seite 16
7. 6.1 Zeitnahe Wiederherstellung	Seite 16
7. 6.2 Unterbrechung der Arbeiten und Einschränkung des Baufelds	Seite 16
7. 6.3 Wiederherstellung bei unaufschiebbaren Sofortmaßnahmen	Seite 17
7. 7 Verkehrssicherung	Seite 17
7. 8 Verschmutzungen	Seite 17
7. 9 Andere betroffene Leitungen und Anlagen	Seite 17
7.10 Sorgfaltspflicht der bauausführenden Firmen	Seite 18
<b>8. Kostentragung</b>	Seite 18
8.1 Wiederherstellung des Straßenraums	Seite 18
8.2 Straßenaufbruchgebühren	Seite 18
8.3 Kostenbeteiligung Straßenbaulastträger	Seite 19
8.4 Grenzpunkte	Seite 19
8.5 Haftpflicht	Seite 19
<b>9. Aufbruchssperre (Anlage 8)</b>	Seite 19
<b>10. Gewährleistung</b>	Seite 20
<b>11. Qualitätsmanagementsystem</b>	Seite 21
<b>12. Technische Bedingungen</b>	Seite 21
12.1 Allgemeines	Seite 21
12.2 Bautechnische Grundsätze	Seite 22
12.3 Aushubmaterialien	Seite 22
12.4 Unterbauverfüllung der Grabenzone	Seite 22

12.4.1 Prüfungen Verfüllzone	Seite 22
12.5 Oberbau	Seite 23
12.5.1 Ungebundene Schichten des Oberbaus	Seite 25
12.5.2 Oberbau mit Asphalt	Seite 25
12.5.3 Oberbau aus Pflaster oder Platten	Seite 27
12.5.4 Sonstige Oberbauten	Seite 29
12.5.5 Grünflächen und Baumpflanzungen (Anlage 11)	Seite 29
12.6 Einfassungen und Entwässerungsrinnen	Seite 29
12.7 Markierungen, Beschilderungen und sonstige Straßeneinrichtungen	Seite 30

**Anlagen:**

Anlage 1.1 bis 1.3	Regeltrassenaufteilung
Anlage 2	Liste der bekannten Versorger im Stadtgebiet
Anlage 3	Antrag/Anzeige Technische Koordinierung
Anlage 4	Antrag/Anzeige zur Aufgrabung <10mLänge
Anlage 5	Baubeginnanzeige
Anlage 6	Fertigstellungsanzeige Straßenaufbruch
Anlage 6a	Fertigstellungsanzeige Straßenaufbruch Sondernutzung
Anlage 7	Antrag Sondernutzungserlaubnis
Anlage 8	Formblatt Aufbruchsperre
Anlage 9	Verdichtungswerte
Anlage 10 bis 10a	Abtreppungen
Anlage 11/1 bis 11/2	Antrag Herstellung Grundstückszufahrt

# Richtlinien für die Ausführung von Aufbrüchen in Verkehrsflächen der Stadt Mülheim an der Ruhr

## 1.) Vorbemerkung

Die Richtlinien für das Aufgraben öffentlicher Straßen, Wege und Plätze im Stadtgebiet Mülheim an der Ruhr beinhalten das Genehmigungsverfahren zur Erlangung einer Straßenaufbruchgenehmigung und die Vorgaben zur Abwicklung der Aufgrabung sowie Hinweise auf die einzuhaltenden bautechnischen Belange, welche auf Grundlage der zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTV-A-StB) und den allgemeinen technischen Vertragsbedingungen (ATV) erstellt wurden.

Die Richtlinien sind als verbindlicher Leitfaden für alle Aufgrabungsarbeiten im öffentlichen Straßen- und Verkehrsraum der Stadt Mülheim an der Ruhr einzuhalten.

## 2.) Verbindlich zu beachtende Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung

<b>ZTV A-StB</b>	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen
<b>ZTV SA</b>	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen
<b>RSA</b>	Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen
<b>RStO</b>	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen
<b>ZTV E-StB</b>	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau
<b>ZTV SoB-StB</b>	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau
<b>TL SoB-StB</b>	Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau
<b>DIN 18318</b>	Verkehrswegebauarbeiten – Pflasterdecken, Plattenbeläge in ungebundener Ausführung, Einfassungen
<b>ZTV Pflaster-StB</b>	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen

<b>TL Pflaster-StB</b>	Technische Lieferbedingungen für Bauprodukte zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen
<b>M FP1</b>	Merkblatt für Flächenbefestigung mit Pflasterdecken und Plattenbelägen, Teil 1: Regelbauweise
<b>ZTV T-StB</b>	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Tragschichten im Straßenbau
<b>ZTV Asphalt-StB</b>	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Asphalt
<b>ZTV Fug-StB</b>	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen
<b>M SNAR</b>	Merkblatt für Schichtenverbund, Nähte, Anschlüsse und Randausbildung von Verkehrsflächen aus Asphalt
<b>ZTV LW 99/01</b>	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Befestigung ländlicher Wege
<b>ATB-BeStra</b>	Allgemeine Technische Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien
<b>RAS LP 4</b>	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen
<b>DIN 18920</b>	Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
<b>Satzung</b>	„zum Schutz des Baumbestandes“ der Stadt Mülheim an der Ruhr

### **3.) Planung von Leitungstrassen**

#### **3.1 Planung der Arbeiten**

##### **(Anlage 1.1 bis 1.3)**

Grundsätzlich sind bei der Planung der Arbeiten die in Anlage 1.1 bis 1.3 beigefügte Regeltrassenaufteilung mit Angabe der geforderten Mindestverlegetiefe bzw. Mindestüberdeckung der Oberkante der Leitung bzw. des Schutzrohrs zu beachten. Die Planungen in Neubaugebieten sind mit dem Amt für Verkehrswesen und Tiefbau, Abteilung Verkehrsplanung, abzustimmen.

Bei Straßen mit Fahrbahn und Gehweg ist die Aufteilung von Regelquerschnitt A (Anlage 1.1) einzuhalten. Der Kanal ist bei diesem Querschnitt in der Fahrbahn zu verlegen.

Für gemischte Verkehrsflächen sowie Wohnwege mit Mischwasserkanal ist der Regelquerschnitt B (Anlage 1.2) und gemischte Verkehrsflächen sowie Wohnwege

mit Schmutz- und Regenwasserkanal ist der Regelquerschnitt C (Anlage 1.3) einzuhalten.

### **3.1.1 Verlegung von Leerrohren**

Kabel sind bei Straßenquerungen grundsätzlich in Leerrohren zu verlegen. Bei der Verlegung der Leerrohre hat der Veranlasser sorgfältig zu prüfen, ob die Verlegung zusätzlicher zunächst verschlossener Leerrohre für spätere Netzerweiterungen sinnvoll ist und diese im Bedarfsfall in der Maßnahme mit zu verlegen.

## **3.2 Höhenlage der Hauptleitungen und Hausanschlüsse (Anlage 1.1 bis 1.3)**

Die vorgegebenen Mindestverlegetiefe der verschiedenen Versorgungstypen gemäß den Regelquerschnitten Anlage 1.1 bis 1.3 sind grundsätzlich einzuhalten.

Bei Verlegungen in Gehwegen sind die Querungen von Grundstücksüberfahrten mit der jeweiligen Mindestverlegetiefe der Regelquerschnitte für Wohnwege auszuführen. Bei Verlegungen in Fahrbahnen und bei Straßenquerungen (keine Wohnwege) ist von Kabelleitungsträgern eine Mindestverlegetiefe von 0,75m vorzusehen. Hauptrohrleitungen sind mit einer Mindestverlegetiefe gemäß Regelquerschnitt B und C zu verlegen. Im Einzelfall, bei Straßen mit einem Gesamtoberbau größer 0,65m (z.B. BK 32), ist die Leitung auf jeden Fall mit einer Mindestverlegetiefe größer 10cm zum Planumsniveau der Straße zu verlegen.

Hausanschlussleitungen sind je nach Lage im Straßenquerschnitt in einer Tiefe entsprechend der Vorgaben der Regelquerschnitte A bis C zu verlegen. Im Fahrbahnbereich ist die Mindesttiefenlage von 0,75m für Kabelhausanschlüsse und ansonsten die Mindesttiefe für die jeweilige Hauptrohrleitung gemäß Regelquerschnitt B und C einzuhalten. Im Einzelfall, bei Straßen mit einem Gesamtoberbau größer 0,65m (z.B. BK 32), ist die Leitung auf jeden Fall mit einer Mindestverlegetiefe größer 10cm zum Planumsniveau der Straße zu verlegen.

Kanalhausanschlussleitungen sind innerhalb der öffentlichen Fläche mit einer Mindestverlegetiefe von 1,20m auszuführen.

Abweichungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Straßenbaulastträgers und sind auch nur in begründeten Ausnahmefällen genehmigungsfähig.

Falls durch die Nichteinhaltung der Mindestverlegetiefe der Versorgungsleitung Mehraufwendungen bei städtischen Baumaßnahmen entstehen, sind die Kosten durch den jeweiligen Leitungsträger/Eigentümer zu tragen.

Zur Beachtung und eigenverantwortlichen Prüfung durch den Versorger/ Bauherren folgender Hinweis:

Die einzuhaltenden Mindestverlegetiefen sind aus Sicht des Straßenbulasträgers ausreichend, um bei Neubau/ Umbau einer Straße gefahrlos und beschädigungsfrei mit den im Straßenbau üblichen Geräten (Verrdichtungsgeräte sh. ZTV A-StB 12, Anhang 1/ Fahrzeugen (LKW 40Tonnen) auf Planumsniveau der Straße die Leitungen belasten/ überfahren zu können. Bestehen hier aus Sicht des Versorgers bedenken, ist die Tiefenlage der Leitung seitens des Versorgers so zu wählen, dass durch diese keine Erschwernisse bei einer Straßenbaumaßnahme entstehen.

### **3.3 Private Erschließung/ Hausanschlüsse/ Mehrspartenanschluss**

Bei Neubauten/ Umbauten ist für die Führung/ Trassierung der Hausanschlüsse innerhalb der öffentlichen Fläche grundsätzlich ein gemeinsamer Leitungsgraben vorzusehen. Dieses gilt insbesondere für Anschlüsse innerhalb und/oder Querungen der Fahrbahn. Im Fahrbahnbereich sind ggf. im Zuge der ersten Aufgrabung Leerrohre bzw. Schutzrohre für zu einem späteren Zeitpunkt angedachte Anschlüsse von weiteren Versorgungsleitungen zu verlegen. In diesem Zusammenhang hat der Bauherr/Bauträger/Architekt eine frühzeitige Abstimmung (mindestens 8 Wochen vor Leitungsverlegung/Anschluss) mit den Versorgungsträgern und der Stadt vorzunehmen.

### **3.4 Abstimmung und Auskünfte über die Lage von Ver- und Entsorgungsleitungen (Anlage 2)**

Rechtzeitig vor Baubeginn hat der Veranlasser die sonstigen Ver- und Entsorgungsträger im Stadtgebiet über seine geplanten koordinierungspflichtigen Maßnahmen zu informieren und Auskünfte über die Lage und Tiefe der Ver- und Entsorgungsleitung einzuholen. In der Anlage 2 sind die im Stadtgebiet Mülheim an der Ruhr bekannten Leitungsträger aufgelistet.

Im Zuge der unter 5.) erläuterten Antragstellung wird ggf. informiert, ob weitere vom Amt für Verkehrswesen und Tiefbau genehmigte Leitungen von Privatunternehmen in der angefragten öffentlichen Straßenfläche bekannt sind.

## 4.) Genehmigungspflichten

Arbeiten an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen bedürfen einer Genehmigung des Straßenbaulastträgers bzw. zumindest das Einvernehmen ist herzustellen, sofern keine anderen vertraglichen oder gesetzlichen Regelungen gelten. Die Stadt hat hierfür das im Folgenden erläuterte Verfahren der Straßenaufbruchgenehmigung sowie die Sondernutzungserlaubnis implementiert.

**Die Straßenaufbruchgenehmigung und die Sondernutzungserlaubnis sind kostenpflichtig, gemäß der jeweils gültigen Verwaltungsgebührensatzung bzw. der Sondernutzungssatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr.**

**Die Antragstellung hat grundsätzlich durch den Veranlasser zu erfolgen.**

Falls ein Dritter bevollmächtigt wird in Namen und Rechnung des Veranlassers zu handeln, ist dieser der Stadt schriftlich zu benennen.

### 4.1 Genehmigung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde

Das ausführende Bauunternehmen hat die Straßenverkehrsordnung StVO insbesondere § 45 Abs. 6 zu beachten, sofern es im öffentlichen Bereich tätig wird.

## 5.) Antragstellung/ Anzeige beim Straßenbaulastträger

### 5.1 Anträge/ Anzeige zur Technischen Koordinierung (Anlage 3)

Bei Arbeiten und Aufgrabungen, bei denen die Länge des Aufbruchs  $\geq 10$  m (inkl. Hausanschlüsse) beträgt, sowie eine größere Anzahl ( $N \geq 5$ ) von Aufgrabungen sich innerhalb eines Straßenabschnittes (von Kreuzung bis Kreuzung) oder auf einer Länge von 100 m innerhalb einer Straße befinden, müssen die Arbeiten beim Amt für Verkehrswesen und Tiefbau zur technischen Koordinierung der technischen Ämter und Versorgungsträger angemeldet werden.

Diese Koordinierung findet in Form einer regelmäßigen Besprechung statt. Der Folgetermin wird in der jeweils stattfindenden Besprechung bekanntgegeben. In der Regel wird ein 4-Wochen-Rhythmus eingehalten.

Spätestens 10 Arbeitstage vor dem nächsten Besprechungstermin müssen die Maßnahmen vom Veranlasser zur Koordinierung beim Amt für Verkehrswesen und Tiefbau gemeldet werden. Zur Anmeldung ist das entsprechende Formblatt (Anlage 3) zu verwenden. Dem schriftlichen Antrag/ Anzeige sind aktuelle Lagepläne zur Darstellung der Tiefbauarbeiten in einem angemessenen Maßstab auf Grundlage der

Deutschen Grundkarte mit genauen Angaben zur Lage und Abmessung des geplanten Aufbruchs in dreifacher Ausfertigung beizufügen. Die örtlichen Gegebenheiten sollten nach Möglichkeit durch Foto oder Zeichnung dargestellt werden.

Das Amt für Verkehrswesen und Tiefbau erstellt unter Berücksichtigung der gemeldeten Maßnahmen eine Tagesordnung, welche mit der Einladung zur Besprechung an die Beteiligten versendet wird.

In der Koordinierungsbesprechung werden die Maßnahmen mit technischen Ämtern und Versorgungsträgern abgestimmt und dem Antragsteller wird eine entsprechende Trasse zugewiesen. Über die Besprechung wird ein Protokoll erstellt. Für die genehmigungsfähigen Einzelmaßnahmen geht dem Antragsteller eine Straßenaufbruchgenehmigung mit den einzuhaltenden Auflagen zu. Die Genehmigungsnummer ist grundsätzlich bei jedem weiteren Schriftverkehr zu diesem Antrag anzugeben.

## **5.2 Anmeldung/ Anzeige und Genehmigung von Aufgrabungen mit einer Länge < 10 m (Anlage 4, 7 und 11)**

### **5.2.1 Private Bauherren**

Private Bauherren beantragen den Aufbruch im Zusammenhang mit dem Antrag auf Sondernutzung der öffentlichen Fläche (Anlage 7). Die Beantragung und Genehmigung der Sondernutzung erfolgt über/durch das Ordnungsamt der Stadt Mülheim an der Ruhr.

Ausnahme: Die Herrichtung/Änderung/Beseitigung einer Grundstückszufahrt ist beim Amt für Verkehrswesen und Tiefbau zu beantragen. Ein Informationsblatt sowie ein Antragsformular sind als Anlage 11/1 und 11/2 angefügt.

### **5.2.2 Ver- und Entsorger**

Arbeiten von Ver- und Entsorgern, die nicht unter die Koordinierungspflicht fallen, sind unter Verwendung des entsprechenden Formblattes (Anlage 4) mindestens 10 Arbeitstage vor Baubeginn bei dem Amt für Verkehrswesen und Tiefbau vom Veranlasser zu beantragen/anzuzeigen.

Dem Antrag/der Anzeige sind aktuelle Lagepläne zur Darstellung der Tiefbauarbeiten in einem angemessenen Maßstab mit Angaben zur Lage und Abmessung des geplanten Aufbruchs beizufügen. Die örtlichen Gegebenheiten sollten vor Baubeginn durch Foto oder Zeichnung festgehalten werden.

Die Anträge/Anzeigen von Ver- und Entsorgern werden unter Angabe einer Straßenaufbruchgenehmigungsnummer und ggf. einzuhaltender Auflagen innerhalb von 5 Arbeitstagen an den Ver- und Entsorger zurück übersendet.

Die Genehmigungsnummer ist grundsätzlich bei jedem weiteren Schriftverkehr zu diesem Antrag anzugeben.

## **6.) Genehmigungen**

### **6.1 Gültigkeitsdauer**

Die Sondernutzungsgenehmigung gilt nur im benannten genehmigten Zeitraum.

Die Zustimmung bzw. Genehmigung von Maßnahmen von Ver- und Entsorgern ist für drei Monate bezogen auf das voraussichtliche Baubeginndatum gültig. Wurde nach Ablauf dieser Zeit nicht mit den Arbeiten begonnen, erlischt diese Zustimmung bzw. Genehmigung und eine neue Antragstellung bzw. Mitteilung (in Absprache mit der Koordinierungsstelle) zur Ausführung von Tiefbauarbeiten ist zu stellen. Der Straßenbaulastträger behält sich das Recht vor, die Genehmigung auch während der Dreimonatsfrist aus wichtigen Gründen zurückzuziehen.

### **6.2 Genehmigung des Aufbruchs durch den Straßenbaulastträger**

Der zuständige Straßenbaulastträger erteilt die Genehmigung zum Aufbruch der beantragten Arbeiten an den öffentlichen Verkehrsflächen. Die Auflagen und Prüfvermerke des Straßenbaulastträgers sind seitens des Antragstellers und der bauausführenden Firma zu beachten. Insbesondere bei nachfolgenden Straßenbauarbeiten bzw. Straßenquerschnittsänderungen ist eine koordinierte Leitungsplanung bzw. Trassenzuordnung mit dem Amt für Verkehrswesen und Tiefbau, Abteilung Verkehrsplanung, abzustimmen. Vor Baubeginn sind die aktuellen Deckenhöhenplanungen der Einzelmaßnahmen abzugleichen bzw. bestätigen zu lassen.

Ggfs. wird der Straßenbaulastträger die zur Ausführung zur Verfügung stehenden Zeitfenster aus wichtigen Gründen vorgeben.

### **6.3 Sonderfälle**

#### **6.3.1 Sofortmaßnahmen**

Bei unaufschiebbaren Sofortmaßnahmen (Rohrbruch, Kabelschaden usw.) hat eine Meldung (Baubeginnanzeige Anlage 5) am selben Arbeitstag zu erfolgen. Die Genehmigungsanträge sind ebenfalls trotz unmittelbarer Ausführung zu stellen. Falls die Störung außerhalb der regulären Arbeitszeiten, an einem Wochenende bzw. Feiertag entstanden ist und ein unverzügliches Handeln erforderlich wird, ist die schriftliche Meldung unbedingt spätestens am nächsten Arbeitstag nachzureichen.

### **6.3.2 Aufbruchfreie Leitungsverlegung**

In bestimmten Fällen z. B. bei der Kreuzung verkehrswichtiger Straßen oder bei Vorliegen einer Gewährleistungsverpflichtung eines Dritten gegenüber der Stadt kann der Straßenbaulastträger die Zustimmung zur Aufgrabung verweigern und eine aufgrabungsfreie Verlegung bzw. eine geschlossene Bauweise vorschreiben.

### **6.4 Verkehrsrechtliche Genehmigung durch die Straßenverkehrsbehörde**

Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen ist eine gesonderte Genehmigung nach den Bedingungen der Straßenverkehrsordnung erforderlich. Diese kann nach Vorliegen der Genehmigung des Straßenbaulastträgers bei der zuständigen Behörde unter Angabe der Straßenaufbruchgenehmigungsnummer beantragt werden. Die verkehrsrechtliche Anordnung für koordinierungspflichtige Maßnahmen sind mindestens 10 Arbeitstage vor dem geplanten Baubeginn bei der Straßenverkehrsbehörde zu beantragen. Sonstige Arbeiten sind je nach Komplexität des Eingriffs in den Straßenverkehr in Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde mit einer ausreichenden Vorlaufzeit zu beantragen. Der Verantwortliche für die Arbeitsstelle gemäß MVAS 99 ist der örtlichen Straßenverkehrsbehörde auf dem Antragsformular zur verkehrsrechtlichen Anordnung zu benennen. Die erforderlichen Nachweise sind vor Erteilung der Genehmigung durch den Antragsteller zu erbringen.

#### **6.4.1 Sondernutzung der öffentlichen Verkehrsfläche**

Bei Inanspruchnahme von Verkehrsflächen (Baustelleneinrichtungsfläche, Vollsperrung (Einziehung) der Fahrbahn) über den unmittelbaren Aufbruch-/Grabenbereich der Ver- und Entsorgermaßnahme hinaus, ist vor Inanspruchnahme ein Antrag auf Sondernutzung der öffentlichen Fläche zu stellen. Dieses gilt für Materiallagerung, Aushub, Geräte, Aufstellen von Containern/Wechselbehältern, Bauzäunen/Absperrbaken, Gerüsten, Bauwagen, Toiletten etc. Der Antrag auf Sondernutzung ist grundsätzlich gebührenpflichtig. Die endgültige Gebührenhöhe richtet sich nach den entstandenen Verwaltungsaufwendungen (z.B. Ortstermin vor Einrichtung, Ortskontrollen usw.). Die Gebühr für die in Anspruch genommene Fläche richtet sich nach der jeweils gültigen Sondernutzungssatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr und wird ab dem Tag der Nutzung gerechnet. Innerhalb von drei Arbeitstagen nach Beendigung der Sondernutzung ist dieses schriftlich anzuzeigen. Bei Versäumnis einer Beendigungsanzeige wird der Zeitraum der Abrechnung auf das Datum bezogen, an dem Seitens des Straßenbaulastträgers die Aufgabe der Sondernutzung festgestellt wurde.

## **7.) Abwicklung der Arbeiten**

### **7.1 Vorbegehung, Beweissicherung, Fotodokumentation**

Nach vorheriger Abstimmung ist mit der Stadt eine gemeinsame Begehung durchzuführen, um den Zustand der Flächen zu dokumentieren. Sollten die Bauarbeiten ohne vorherige gemeinsame Begehung durchgeführt werden, so ist davon auszugehen, dass die Flächen mängelfrei waren.

Alternativ kann bei Straßenaufbrüchen <10m eine aussagekräftige Fotodokumentation vor Baubeginn bei dem Straßenbaulastträger eingereicht werden. Hinweis: Bei elektronischer Übersendung sind diese ausschließlich im PDF-Format zu übersenden.

### **7.2 Baubeginn (Anlage 5)**

Vor Durchführung von Aufgrabungen im öffentlichen Straßenraum ist dem Amt für Verkehrswesen und Tiefbau eine Baubeginnanzeige (Anlage 5) bis spätestens 48 Stunden vor dem tatsächlichen Baubeginn zuzusenden.

Rechtzeitig vor Baubeginn sind betroffene Anlieger über die Maßnahmen zu informieren (Anliegerbenachrichtigungen).

Wenn vor Baubeginn keine Istzustandsfeststellung mit dem Amt für Verkehrswesen und Tiefbau stattgefunden hat, ist davon auszugehen, dass der Bereich mängelfrei ist.

Hinweis:

Die verkehrsrechtliche Anordnung ersetzt nicht die Pflicht zur Mitteilung des Baubeginns über die Ausführung von Tiefbauarbeiten.

Bei Arbeiten im Baufeld eines Dritten, sind der Baubeginn und das Betretungsrecht des Baufeldes mit dem jeweiligen Verantwortlichen abzustimmen und ggf. schriftlich bestätigen zu lassen. Dieses gilt auch bei Folgearbeiten, welche durch den Dritten verursacht werden.

### **7.3 Bauausführung**

Die angegebene Ausführungszeit (Baubeginn und -ende) ist einzuhalten. Wenn eine Überziehung der geplanten Bauzeit/ Bauende absehbar ist, ist der Straßenbaulastträger unmittelbar über die Verlängerung der Bauzeit schriftlich zu informieren.

Abweichung von der beantragten Trasse oder Verlegeart bzw. Bauart bedürfen der Zustimmung des Amtes für Verkehrswesen und Tiefbau. Änderungen sind schriftlich mitzuteilen. Ein entsprechender Leitungsplan über die geänderte Leitungstrasse ist einzureichen.

## **7.4 Überwachung, Eigenüberwachung, Kontrollprüfungen (Anlage 9)**

### **7.4.1 Überwachung**

Die Veranlasser/Auftraggeber sind verpflichtet, eine Bauüberwachung entsprechend den gültigen Regeln der Technik durchzuführen.

Die Bauausführung wird auch von der zuständigen Abteilung der Stadt kontrolliert. Es ist geplant, die Ergebnisse der Kontrollen zu dokumentieren und zur Bewertung der Firmen in einem Qualitätsmanagementsystem zu berücksichtigen.

Von Seiten der Stadt werden Verdichtungsprüfungen der ungebundenen Tragschichten eigenständig vorgenommen. Die Prüfung erfolgt mittels eines dynamischen Lastplattendruckversuchs. Ob eine Prüfung durch die Stadt erfolgen soll, wird als Auflage im Rahmen der Straßenaufbruchgenehmigung angezeigt. Über die mögliche Prüffähigkeit der Fläche ist frühzeitig, aber mindestens am vorhergehenden Arbeitstag bis 12.00 Uhr per Email ([verdichtungspruefung@muelheim-ruhr.de](mailto:verdichtungspruefung@muelheim-ruhr.de)) zu unterrichten. Falls es versäumt wird, frühzeitig über die Prüffähigkeit der Fläche zu unterrichten und so die geforderte Prüfung durch die Stadt nicht stattfinden kann, behält sich die Stadt vor, zu Lasten des Veranlassers die zu prüfende Schicht freilegen zu lassen, um die geforderte Prüfung nachholen zu können.

### **7.4.2 Eigenüberwachung, Kontrollprüfungen**

Die Prüfungen durch die Stadt entheben den Veranlasser/Auftraggeber und die ausführende Firma nicht von den vorgeschriebenen Eigenüberwachungen und Kontrollprüfungen.

Auf Anforderung durch die Stadt sind die Ergebnisse der grundsätzlich durchzuführenden Eigenüberwachung und der Kontrollprüfungen vorzulegen.

Für die Eigenüberwachung der Oberbauschichten ist bei Einsatz des dynamischen Plattendruckversuchs folgende Anzahl der Verdichtungsprüfungen mindestens vorzusehen:

1. Längsverlegung:
  - bis 30 m: 1 Nachweis
  - > 30 m: alle 30 Meter 1 Nachweis.

- jede Ein- und Abbindegrube der Hauptrohrleitung.
  - Umbindegruben/ Hausanschlussleitungen: mindestens 1 Nachweis auf drei Baugruben
  - In Fahrbahnbereichen ist zusätzlich je angefangene 50m Aufgrabungslänge mindestens 1 Nachweis auf dem Planum bzw. auf der Oberkante des Verfüllbereichs vorzusehen
2. Einzelgruben:
- 2.1 Bei Rohrbrüchen der Hauptleitung und von Hausanschlussleitung
- jede Baugrube.
- 2.2 Allgemeine Arbeiten wie Hausanschlussleitungen, Schieberwechsel, Hydrantenwechsel usw.
- nach Vorgabe der Aufbruchgenehmigung, aber mindestens näherungsweise 30% der jährlichen allgemeinen Arbeiten des Versorgers sind durch den Versorger eigenständig zu prüfen

Es sind mindestens die geforderten Werte gemäß der ZTV A-StB nachzuweisen (siehe Schaubild Anlage 9).

## 7.5 Bauende

### (Anlage 6 und 6a)

Nach Beendigung der Baumaßnahme ist eine Fertigstellungsanzeige entsprechend dem Formblatt Anlage 6 vom Veranlasser sowie Anlage 6a von privaten Bauherren einzureichen. Bei Straßenaufbrüchen <10m ist zumindest ein aussagekräftiges Foto der wiederhergestellten Fläche beizufügen (bei elektronischer Übermittlung ausschließlich im PDF-Format).

Bei Maßnahmen, die unter die Koordinierungspflicht fallen, findet eine gemeinsame Abnahme (Übernahme) zwischen Veranlasser und der Stadt statt. Es ist ein Abnahmeprotokoll zu erstellen. Die Abnahme wird vom Veranlasser mittels Einreichung der Fertigstellungsanzeige beantragt. Der Termin zur gemeinsamen Abnahmebegehung wird innerhalb der Frist von 12 Werktagen von der Stadt benannt.

Bei kleineren Arbeiten überprüft die Stadt die ordnungsgemäße Wiederherstellung der Oberfläche und teilt dem Veranlasser die Abnahme (Übernahme) in Form der Zurücksendung der unterschriebenen Fertigstellungsanzeige mit. Erfolgt innerhalb von 12 Werktagen nach Vorliegen der Fertigstellungsanzeige keine Rückmeldung, so gilt die wiederhergestellte Verkehrsfläche nach Ablauf dieser Frist als übernommen.

Das Datum des Eingangs der Fertigstellungsmeldung bei der Stadt gilt als frühestmöglichstes Datum für den Beginn des Gewährleistungszeitraums. Ohne Vorlage einer Fertigstellungsmeldung kann eine Übernahme der Flächen durch den Straßenbaulastträger nicht erfolgen. Auch wenn die Arbeiten bereits in technischer Hinsicht abgeschlossen sind und die Flächen für den Verkehr freigegeben wurden.

Hinweis: Erst nach Fertigstellung der ggf. erforderlichen Markierungsarbeiten ist die Verkehrsfläche endgültig wieder hergestellt. Ob Markierungsarbeiten erforderlich sind, ist auf der Fertigstellungsanzeige zwingend anzugeben.

Inbesondere bei Längsleitungsverlegungen ist bei Herstellung der Markierung durch die Stadt, das Amt für Verkehrswesen und Tiefbau, Abteilung 66.21, frühzeitig über die notwendigen Markierungsarbeiten zu unterrichten, damit eine zeitnahe Ausführung erfolgen kann.

## **7.6 Wiederherstellung der Aufbruchflächen**

### **7.6.1 zeitnahe Wiederherstellung**

Grundsätzlich muss die Straßenoberfläche spätestens 6 Werktage nach Verfüllen der Baugrube bzw. des Grabens komplett wiederhergestellt sein. Dies beinhaltet auch die Asphaltdeckschicht. Kommt der Veranlasser seiner Verpflichtung nicht nach, hat die Stadt das Recht, die Fahrbahnoberfläche auf Kosten des Veranlassers wiederherstellen zu lassen.

Wenn die endgültige Wiederherstellung z. B. wegen zu erwartenden Setzungen oder Einbau in der kalten Jahreszeit nicht möglich ist, so erfolgt die Wiederherstellung zunächst durch den Einbau eines provisorischen Oberbaus. Dieser ist eben und bündig bis an die vorhandene Oberfläche mit gebundenen Materialien anzuschließen. Bei der endgültigen Wiederherstellung ist der provisorische Oberbau wieder zu entfernen. Nach nochmaligem Verdichten der ungebundenen Schichten werden die gebundenen Schichten des endgültigen Oberbaus eingebaut.

Es ist grundsätzlich eine einstufige Bauweise der Oberflächenwiederherstellung anzustreben. Falls es in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger erforderlich wird, eine Wiederherstellung mit 2 Baustufen vorzunehmen, ist die Aufgrabungsstelle zunächst bis auf Deckenhöhe mit einer Asphalttragschicht oder mit einer Asphaltbinderschicht bündig zu schließen. Die Decke bzw. Deckschicht wird zu einem späteren Zeitpunkt aufgebracht, wobei die Asphalttragschicht/ Binderschicht in Dicke der Decke bzw. Deckschicht abgefräst wird.

Hinweis: Die in Anspruch genommenen Straßenflächen sind erst dann für den Verkehr freizugeben, wenn die Aufbruchstelle mit bituminösem Material bis zur Oberkante zumindest provisorisch geschlossen wurde. Ein Anrampen von Längsschnitten oder hinterlassen einer Abbruchkante ist aus Verkehrssicherheitsgründen nicht erlaubt.

### **7.6.2 Unterbrechung der Arbeiten und Einschränkung des Baufelds**

Bei begründeten Verkehrssituationen oder bei unvorhergesehenen Unterbrechungen der Bauarbeiten sind die Gräben an den notwendigen Stellen durch sichere Brücken befahrbar und begehbar zu machen, im Regelfall nach Beendigung der täglichen

Arbeit. Ggf. sind die Einschränkungen für den Verkehr durch Absperrflächen auf das notwendige Minimum zur Sicherung des aufgebrochenen Bereichs zurückzunehmen. Bei nachweislichem Arbeitsstillstand von mehr als 10 Arbeitstagen sind die Montagegruben vollständig inklusive kompletter Herstellung der Oberfläche wieder zu verschließen. Das Antragsverfahren beginnt hiernach erneut.

Kommt der Veranlasser seiner Verpflichtung nicht nach, hat die Stadt das Recht, die Fahrbahnoberfläche auf Kosten des Veranlassers wiederherstellen zu lassen.

### **7.6.3 Wiederherstellung bei unaufschiebbaren Sofortmaßnahmen**

Unaufschiebbare Sofortmaßnahmen (siehe 6.3) sind entsprechend der Dringlichkeit innerhalb von 10 Arbeitstagen wieder komplett zu verschließen.

## **7.7 Verkehrssicherung**

Während der Bauausführung von Baubeginn bis zur Übernahme durch den Baulastträger geht die Verkehrssicherungspflicht auf den Antragsteller über. Für alle Schäden und Ansprüche Dritter, die auf eine unsachgemäße und nicht einwandfreie Ausführung der Arbeiten bzw. Absicherung der Baustelle zurückzuführen sind, obliegt die alleinige Haftung dem Antragsteller. Besteht eine akute Verkehrsgefährdung und kommt der Antragsteller seiner Verkehrssicherungspflicht nicht nach, kann die Stadt die Mängel auf Kosten des Antragstellers durch Dritte beseitigen lassen. Wobei der Veranlasser gegenüber der Stadt in Verantwortung steht, dafür Sorge zu tragen, dass das von Ihr beauftragte Tiefbauunternehmen seinen Pflichten nachkommt und die der Stadt durch die Pflichtverletzung entstandenen Kosten ggf. Ersatzweise zu übernehmen hat.

## **7.8 Verschmutzungen**

Gemäß § 32 StVO und § 17 (1) Straßen- und Wegegesetz NRW ist es verboten öffentliche Flächen zu verschmutzen. Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind Verschmutzungen der Straße (Fahrbahn, Parkstreifen, Gehweg usw.) unverzüglich zu beseitigen. Die Stadt hat die Pflicht, den Veranlasser darüber in Kenntnis zu setzen, sofern sie davon Kenntnis erhält. Kommt der Veranlasser seiner Verpflichtung nicht unmittelbar nach, hat sie das Recht, die verschmutzten Fahrbahnen auf Kosten des Veranlassers angemessen säubern zu lassen.

## **7.9 Andere betroffenen Leitungen und Anlagen**

Die Erkundungspflicht hinsichtlich der Lage erdverlegter Leitungen und Anlagen ist aufgrund bestehender Ausführungsverordnung, Unfallverhütungsvorschriften, Versicherungsbedingungen, internen Anweisungen der Leitungsbetreiber aufgrund einer umfangreichen gefestigten Rechtsprechung hinreichend geklärt. Die

Rechtsprechung hat sich in zahlreichen Fällen mit Leitungsbeschädigungen befasst und dabei eindeutige Grundsätze erarbeitet, welche Tiefbauunternehmen anzuwenden haben. Als oberster Grundsatz gilt: Tiefbauer müssen bei Arbeiten in öffentlichen Straßen mit dem Vorhandensein unterirdischer Leitungen rechnen und deshalb äußerste Sorgfalt walten lassen. Sie müssen sich vor Aufnahme der Arbeiten nach Lage und Verlauf der Leitungen erkundigen. Pflichten ergeben sich aus:

1. BGV C 22 „Bauarbeiten“ § 16 bestehende Anlagen
2. BGR 500 – Betreiben von Arbeitsmitteln 3.10 – Arbeiten im Bereich von Erdleitungen
3. VOB C (DIN 18299, Nr. 3.1)
4. DVGW Merkblatt GW 118
5. DVGW Hinweis GW 315
6. BGB § 823 Verkehrssicherungspflicht

### **7.10 Sorgfaltspflicht der bauausführenden Firmen**

Der Straßenbaulastträger behält sich vor, solchen bauausführenden Firmen, die keinen Nachweis über eine vorliegende Straßenaufbruchgenehmigung und/oder eine gültige verkehrsrechtliche Anordnung für die Aufgrabung vorlegen können sowie bei den Aufgrabungsarbeiten oder bei den Verkehrssicherungen nicht die notwendige Sorgfalt walten lassen, künftig die Zustimmung zur Ausführung von Straßenbauarbeiten innerhalb der öffentlichen Fläche zu versagen.

## **8.) Kostentragung**

### **8.1 Wiederherstellung des Straßenraums**

Die Kosten für die einwandfreie Wiederherstellung des Straßenraums trägt der Veranlasser. Hierzu gehören neben den Kosten für das Verfüllen des Grabens und die Wiederherstellung der Aufgrabungsfläche auch die Kosten für die Neuaufstellung, Veränderung, Wiederbeschaffung und ähnliches, die durch diese Arbeiten an Verkehrszeichen, Markierungen und Verkehrseinrichtungen nötig werden sowie die Kosten für die Instandsetzung der Flächen oder Verkehrseinrichtungen, welche z. B. durch Baustelleneinrichtungen oder notwendig gewordene Verkehrsumleitung beschädigt worden sind.

### **8.2 Straßenaufbruchgebühren**

Die Gebühren für die Straßenaufbruchgenehmigung werden nach der jeweilig gültigen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr festgesetzt,

wenn nicht andere Regelungen entgegenprechen. **Die Gebühren werden dem Veranlasser in Rechnung gestellt.**

### **8.3 Kostenbeteiligung Straßenbaulastträger**

Es ist mit dem Straßenbaulastträger abzustimmen, ob unter Kostenbeteiligung eine weitergehende Erneuerung der Straßenoberflächen (Fahrbahn, Gehwege, Parkbuchten usw.) durchgeführt werden soll.

### **8.4 Grenzpunkte**

Der Veranlasser ist für die Sicherung der Grenzsteine und Festpunkte verantwortlich. Werden sie beschädigt oder entfernt, so hat der Antragsteller die Grenzen auf seine Kosten wiederherzustellen. Die Grundlage hierfür ist das Vermessungs- und Katastergesetz (§ 7).

### **8.5 Haftpflicht**

Für alle Schäden, die bei der Durchführung der beantragten Maßnahme der Stadt oder Dritten entstehen, haftet der Veranlasser als Gesamtschuldner. Insbesondere trägt der Veranlasser die Haftung gegenüber Ansprüchen Dritter. Der Veranlasser hat die Stadt von solchen Ansprüchen freizustellen.

## **9.) Aufbruchssperre**

### **(Anlage 8)**

Nach dem Neu-/Umbau oder einer umfassenden Instandsetzung von Verkehrsflächen wird die Stadt **eine Aufbruchssperre von bis zu 5 Jahren aussprechen**, sofern nicht anderweitige Vereinbarungen dem entgegenstehen. Grundsätzlich dürfen neuhergestellte oder umgebaute Fahrbahnen, Gehwege und Parkflächen nicht vor Ablauf der Sperrfrist aufgebrochen werden.

Bei unabweisbaren Arbeiten ist eine Straßenquerungen grundsätzlich in geschlossener Bauweise vorzusehen. Die notwendigen Start- und Bergegruben sind in jedem Fall nur außerhalb der Fahrbahnflächen bzw. bituminösen Befestigungen einzurichten.

Arbeiten in offener Bauweise werden nur in Ausnahmefällen für unvorhersehbare Arbeiten, welche im Zusammenhang mit der Antragsstellung separat schriftlich zu begründen sind, zugelassen.

In den begründeten Einzelfällen, ist im Zusammenhang mit einem Eingriff in unter Gewährleistung stehenden Flächen folgendes Vorgehen einzuhalten:

Es ist seitens der Stadt vorgesehen, dass die Wiederherstellung durch den gegenüber der Stadt Gewährleistungspflichtigen erfolgt. Hierzu ist das als Anlage beigefügte Formblatt (Anlage 8) zu verwenden. Dieses ist unterschrieben vom Gewährleistungspflichtigen und dem Verursacher/ Bauherren an die Stadt zu übersenden.

Falls zwischen dem Gewährleistungspflichtigen und dem Verursacher/Bauherren keine Einigung erzielt werden kann oder erfolgt, behält die Stadt sich das Recht vor, die Wiederherstellung in eigener Regie zu Lasten des Verursacher/Bauherren vorzunehmen. Die Kosten für die Wiederherstellung sind in jedem Fall durch die Verursacher/Bauherren zu tragen. Es ist eine entsprechende Kostenübernahmeerklärung durch den Verursacher/ Bauherren bei der Stadt einzureichen bzw. die Kostenübernahme auf dem Formblatt (Anlage 8) unter Sonstiges zu vermerken und von dem Verursacher/ Bauherren zu unterschreiben. Erst nach Klärung dieses Sachverhalts kann mit dem Eingriff in die Verkehrsfläche begonnen werden.

Bei Wiederherstellung in Regie durch die Stadt hat vorab eine konkretisierende Terminabsprache zu erfolgen, damit die Arbeiten unmittelbar aufeinander folgend ausgeführt werden, und es zu keiner unnötigen Verlängerung der Einschränkungen für den Verkehr kommt.

Die Wiederherstellung durch den Gewährleistungspflichtigen bzw. durch die Stadt erfolgt mindestens ab Oberkante Planum Schottertragschicht.

Grundsätzlich sind unaufgefordert vor Herstellung der gebundenen Befestigung Verdichtungsnachweise des Planums auf der Grabenverfüllung sowie auf der obersten ungebundenen Tragschicht vorzulegen. Es sind mindestens die geforderten Werte gemäß der ZTV A-StB nachzuweisen (siehe Schaubild Anlage 9).

## **10.) Gewährleistung**

Für das ordnungsgemäße Verfüllen und Verdichten von Aufgrabungen und für die ausgeführte Wiederherstellung der Straßenbefestigung leistet der Veranlasser Gewähr. Der Straßenbaulastträger ist gehalten, seine Gewährleistungsrechte noch rechtzeitig vor Fristabläufen geltend zu machen. Die Gewährleistungsfrist beträgt nach BGB 5 Jahre. Sie beginnt mit dem Tag der schriftlichen mängelfreien Abnahme. Siehe auch 7.5 -Bauende-.

## **11.) Qualitätsmanagementsystem**

Es ist geplant, ein Qualitätsmanagementsystem zur Bewertung der ausführenden Firmen zu erstellen. Hierbei werden u.a. berücksichtigt:

- Einhaltung der Bauzeit
- Einhaltung der schriftlichen Mitteilungs- bzw. Abstimmungspflicht bei Abweichungen
- Ergebnisse der Kontrollprüfungen
- Wiederherstellung der Aufbruchflächen gemäß den technischen Vorschriften und Richtlinien
- Zeitnahe und zügige Ausführung

Ist im Rahmen der Auswertung der Bewertungskriterien festzustellen, dass die bauausführende Firma den Anforderungen an die geforderte Zuverlässigkeit nicht gerecht wird, bzw. nicht folgeleistet, behält sich die Stadt vor, die Zustimmung zur Ausführung von Straßenbauarbeiten innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen der Stadt Mülheim an der Ruhr zu versagen.

## **12.) Technische Bedingungen**

### **12.1 Allgemeines**

Für Arbeiten in öffentlichen Verkehrsflächen dürfen nur Unternehmen beauftragt werden, die die fachliche und organisatorische Fähigkeit besitzen (siehe 7.10 und 11.)). Des Weiteren ergeben sich hieraus Anforderungen an die zur Verfügung stehende technische Ausrüstung, das von dem Unternehmen für die Leitung und Aufsicht vorgesehene technische Personal, die Eintragung in die Handwerksrolle als Straßen- bzw. und/oder Tiefbauunternehmen, das Berufsregister oder das Register der Industrie- und Handelskammer seines Sitzes oder Wohnsitzes, andere insbesondere für die Prüfung der Fachkunde geeignete Nachweise, eine ausreichende Haftpflichtversicherung. Notwendige Unterlagen sind vom Veranlasser/ Auftraggeber auf Anforderung dem Amt für Verkehrswesen und Tiefbau nachzuweisen. Unternehmer, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden vom Straßenbaulastträger abgelehnt und dürfen im öffentlichen Verkehrsraum nicht arbeiten.

## 12.2 Bautechnische Grundsätze

Da durch die Aufgrabung die Straße ihre Spannung verloren hat, wird die ursprüngliche Tragfähigkeit durch den Einbau der alten Befestigungsstärke meist nicht mehr erreicht. Eine gleichwertige Wiederherstellung ist nur unter Anwendung größtmöglicher Sorgfalt zu erlangen. Die unter 2.) aufgeführten Richtlinien sind für die Wiederherstellung von Verkehrsflächen einschlägig und daher unbedingt zu beachten.

Dem Veranlasser/Bauherren wird empfohlen, diese Vorschriften und Richtlinien bereits in der Planungsphase seiner Maßnahmen zu beachten und bei der Vergabe von Bauleistungen in der Ausschreibung zu berücksichtigen.

## 12.3 Aushubmaterialien

Ohne besondere Aufbereitung wieder einzubauende geeignete Materialien wie z. B. ungebundene Tragschichten und Frostschutzschichten, die den Anforderungen der ZTV SoB-StB entsprechen, sind getrennt aufzunehmen und getrennt zwischenzulagern. Bei einer Vermischung der Aushubmaterialien ist ein Wiedereinbau im Oberbau der Straße nicht zulässig. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die aufgenommenen Tragschichtmaterialien des Oberbaus nicht zum Wiedereinbau als Tragschicht geeignet sind. Die übrigen Materialien sind je nach Einsatzmöglichkeit einer Aufbereitungsanlage zuzuführen. Sollte beim Aushub bzw. Aufbruch kontaminiertes Material vorgefunden werden, muss dieses gemäß den gültigen Gesetzen und Richtlinien durch den Veranlasser entsorgt werden.

## 12.4 Unterbauverfüllung der Grabenzone

Es sind nur geeignete verdichtungsfähige Böden zur Verfüllung zu verwenden. Ist der angetroffene Bodenaushub nicht zum Wiedereinbau geeignet, so ist er abzufahren und durch geeignetes Material zu ersetzen. Das Material ist lagenweise einzubauen und zu verdichten. Die Schütthöhe, das Verdichtungsgerät und die Intensität der Verdichtung sind in Abhängigkeit von der Bodenart gemäß der ZTV A-StB 12, Anhang 1 „Ansatzwerte für den Geräteeinsatz zur Verdichtung der Verfüllzone“ festzulegen.

Beim Einbau ist besonderer Wert auf die Verdichtung der Eck- und Randbereiche zu legen. Wenn diese für Rüttelplatten unzugänglich sind, ist die Verdichtung mit einem anderen Gerät z. B. Vibrationsstampfer sicherzustellen. In Bereichen, in denen aufgrund von örtlichen Gegebenheiten keine einwandfreie Verdichtung möglich ist, ist mit Beton, Porenleichtbeton oder Bodenbindemittelgemisch zu arbeiten.

### 12.4.1 Prüfungen Verfüllzone

Die Verdichtung der verfüllten Grabenzone ist im Rahmen der Eigenüberwachung gemäß den Bestimmungen der ZTV E-StB in Verbindung mit der ZTV A-StB zu

prüfen. Grundsätzlich ist bei Aufgrabung in Fahrbahnen und Fahrbahnquerungen mindestens eine Prüfung vorzusehen. Der Straßenbaulastträger kann weitere Prüfungen der Verfüllzone verlangen, siehe auch 7.4.

## 12.5 Oberbau

Die Stärke des wiederherzustellenden Oberbaus richtet sich grundsätzlich nach der angetroffenen Befestigung in Verbindung mit der Verkehrsbelastung. In Anlehnung an die vorhandenen Oberbaustärken ist eine gleichwertige Bauklasse herzustellen. Bei starken Abweichungen der vorgefundenen Stärken zur Sollstärke aufgrund der Verkehrsbelastung ist eine Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger vorzunehmen. Folgende Schichtenaufbauten sind abhängig von der Bauklasse in Anlehnung an die RStO 2012 vorgeschrieben:

### Fahrbahn in Asphaltbauweise,

Asphalttragschicht und Schottertragschicht auf Frostschuttschicht (Tafel 1, Zeile 3)

Belastungsklasse		Bk 32	Bk 10	Bk 3,2	Bk 1,8	Bk 1,0	Bk 0,3
Asphaltdecke	Deckschicht SMA 8 S	4	4	4	4	4	4
	Binderschicht AC 16 B S	8	8	6	0	0	0
Asphalttragschicht AC 22 T S		14	10	10	12	10	8
Schottertragschicht 0/45		15	15	15	15	15	15
E <sub>v2</sub> >= 150 (120)							
Frostschuttschicht 0/45		34	28	30	29	31	23
<b>Gesamtdicke des frostsicheren Oberbaus</b>		<b>75</b>	<b>65</b>	<b>65</b>	<b>60</b>	<b>60</b>	<b>50</b>

### Bei Sonderbelägen:

Bei Fahrbahnen aus „Lärmoptimierter“ Asphaltdeckschicht (LOA 5D) mit Aufbruchflächen bis 5 m<sup>2</sup> ist die Fahrbahndeckschicht mit einem SMA 5 S und einer Schichtdicke von 3cm ohne Abstumpfungsmaßnahme (Abstreuung) wiederherzustellen.

### Bei sonstigen kleineren Aufbrüchen:

Bei sonstigen Aufbrüchen bis 5m<sup>2</sup> kann in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger die Deckschicht in Asphaltbeton oder Gussasphalt wieder hergestellt werden.

**Fahrbahnen und Parkbuchten in Pflasterbauweise,**

Schottertragschicht auf Frostschutzschicht (Tafel 3, Zeile 1)

<b>Belastungsklasse</b>		<b>Bk 3,2</b>	<b>Bk 1,8</b>	<b>Bk 1,0</b>	<b>Bk 0,3</b>
Pflasterdecke	Pflaster 200/100/80 mm	10	10	8	8
	Bettung	4	4	4	4
Schottertragschicht 0/45 mm		25	25	20	15
E <sub>v2</sub> ≥ 180 / 150 (120)					
Frostschutzschicht 0/45 mm		26	26	33	23
<b>Gesamtdicke des frostsicheren Oberbaus</b>		<b>65</b>	<b>65</b>	<b>65</b>	<b>50</b>

Fugenmaterial: Gesteinskörnungsgemisch 0/5 mit E<sub>cs</sub> > 35**Rad- und Gehwege,**

Schottertragschicht auf Schicht aus frostunempfindlichen Material (Tafel 6, Zeile 1)

	<b>Asphalt</b>	<b>Pflaster</b>
Tragdeckschicht AC 16 TD	10	-
Betonstein 200/100/80 mm	-	8
Bettung 0/8 mm	-	4
Schottertragschicht 0/45 mm	15	15
E <sub>v2</sub> ≥ 80		
Schottertragschicht (FSS) 0/45 mm	15	13
<b>Dicke des frostsicheren Oberbaus</b>	<b>40</b>	<b>40</b>

Unterschreitet der vorgefundene Aufbau deutlich den der Regelbauweise, so wird in Anlehnung an den vorhandenen Oberbau im Einvernehmen mit der Stadt eine technisch gleichwertige Bauweise festgelegt. Überschreitet der vorgefundene Aufbau deutlich den der Regelbauweise, so ist mit dem Straßenbaulastträger abzustimmen, ob eine Wiederherstellung in Regelbauweise ausreicht oder aus besonderen Gründen ein stärkerer Oberbau erforderlich ist.

Bei Bauweisen mit Pflasterdecken oder Plattenbelägen wird die Stärke des Oberbaus in Abhängigkeit vom vorgefundenen Bestand mit dem Straßenbaulastträger festgelegt.

Hinweis: Abweichungen von den hier dargestellten Regelbauweisen bedürfen immer der Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger. Es steht nicht im Ermessen des

Veranlassers, andere Bauweisen vorzugeben, auch wenn ihm diese gleichwertig erscheinen.

Bordsteine, Rinnen und Randsteine sind in Beton C 20/25 zu verlegen (siehe auch 12.6).

Platten sind mit 0,5 cm Fugenabstand zu verlegen und die Fugen sind zu verschließen. Die Korngrößenverteilung des Fugenfüllstoffes ist auf die Verkehrsbelastung und die Fugenbreite abzustimmen. Es ist ein Fugenmaterial mit einem Fließkoeffizient von  $E_{cs} > 35$  zu verwenden.

### **12.5.1 Ungebundene Schichten des Oberbaus**

Mit dem Einbau der ungebundenen Schichten des Oberbaus darf erst begonnen werden, wenn die geforderten Tragfähigkeitswerte auf dem Planum und die Verdichtung der tieferen Schichten erreicht ist. Die Grundlagen für die technischen Vorgaben ergeben sich aus der ZTV A-StB.

Bei Frostwetter sind begonnene Verfüllarbeiten zügig zu beenden und die Baugrube mit frostfreiem Material zu verfüllen. Endgültige Wiederherstellungen sind bei Frostwetter nicht zulässig. Abweichungen sind ggfs. mit der Stadt abzustimmen.

Bei Einbau in Leitungsgräben muss besonders darauf geachtet werden, dass bei abgestuftem Korngemisch keine Mischung eintritt. Der Einsatz von Recyclingbaustoffen oder künstlichen Mineralstoffen ist nach Abstimmung mit dem Straßenbaulasträger zulässig, wenn das Material den entsprechenden technischen Lieferbedingungen entspricht. In Trinkwasserschutzgebieten gelten gesonderte Bestimmungen. Auf die Richtlinien für technische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWaG) wird verwiesen (Wasserschutzzonen).

Der Einbau muss entsprechend ZTV SoB-Stb erfolgen. Gemäß ZTV A-Stb sind Verdichtungsprüfungen der ungebundenen Schichten durchzuführen. In Anlehnung an die ZTV A-Stb sind bei Einsatz des dynamischen Plattendruckversuchs mindestens die unter 7.4 vorgegebene Anzahl der Prüfungen durchzuführen. Die Ergebnisse sind dem Amt für Verkehrswesen und Tiefbau vorzulegen. Zur Vereinfachung sind die Werte gemäß Anlage 9 mindestens anzuhalten.

Falls andere Verfahren zur Überprüfung der Verdichtung angewendet werden sollen, sind diese mit dem Straßenbaulasträger vor Ausführung der Arbeiten abzustimmen.

Hinweis: Empfohlen wird für die Wiederherstellung der Tragschicht -insbesondere bei kleineren Aufbrüchen- die Verwendung von Kalksteinschotter vorzusehen.

### **12.5.2 Oberbau mit Asphalt**

Die Wiederherstellung einer Asphaltbefestigung erfolgt nur im Heißeinbau. Die bituminöse Deckschicht ist grundsätzlich zu schneiden. Zur besseren Haftung sind

die Flanken der alten Befestigung mit einem geeigneten bituminösen Anstrich satt vorzustreichen. Die Anschlussnaht ist mit einem schmelzbaren Fugenband zu verschweißen.

Beim Handeinbau von Asphaltmischgut sind grundsätzlich Thermokübel zum Antransport des Mischgutes zu verwenden. Somit wird sichergestellt, dass auch bei kleinen Mengen, die nach den technischen Vertragsbedingungen geforderten Temperaturen eingehalten werden können. Die Zusammensetzung des Deckschichtmischguts ist der Zusammensetzung der vorhandenen Deckschicht anzupassen. Ein Handeinbau von Deckschichtmischgut ist nur in zusammenhängenden Flächen bis max. 40 m<sup>2</sup> zulässig. Ansonsten ist ein maschineller Einbau mit einem Fertiger vorzusehen. Bei einer Gesamtgrabenlänge (unabhängig von der Breite) von mehr als 50m ist grundsätzlich ein maschineller Einbau mit einem Fertiger vorzusehen.

Bei einer Oberflächentemperatur der darunter liegenden Schicht von weniger als + 5 ° C darf keine Asphaltdeckschicht mehr hergestellt werden. Hier ist das Verfüllen mit Asphalttragschicht oder Asphaltbindermaterial bis zur Oberkante vorzunehmen. Das Einbauen der Decke wird nach Abfräsen bei geeigneter Witterung durchgeführt. Verbleibende Asphaltbinderschichten, Asphalttragdeckschichten sind nicht unter 0 ° C und verbleibende Asphalttragschichten nicht unter - 3 ° C herzustellen. Bei niedrigeren Temperaturen sind entsprechende Provisorien bis zur endgültigen Wiederherstellung vorzusehen.

Beim Einbau von Trag- und Binderschichten ist besonderer Wert auf die Verdichtung der Eck- und Randbereiche zu legen. Wenn diese für Walzen und Rüttelplatten unzugänglich sind, ist die Verdichtung mit einem anderen Gerät z. B. Vibrationsstampfern sicherzustellen.

Vor Einbau einer Asphalttschicht ist die Unterlage sorgfältig zu reinigen und vollflächig mit einem geeigneten Bindemittel anzuspülen. Die Art und Dosierung des Bindemittels richtet sich nach den Tabellen 1 und 2 des MSNAR.

Abtreppungen sind parallel zur Grabenkante, bei Verbreiterungen innerhalb des Grabens (Schächte, Ausbrüche usw.) rechtwinklig vorzunehmen. Abtreppungen der gebundenen Schichten sind grundsätzlich scharfkantig herzustellen.

Loses Aufbruchmaterial ist zu entfernen. Die Deckschicht ist zu schneiden oder zu fräsen. Die Asphalttschichten sind nach dem Einbau der ungebundenen Tragschichten um das Maß der Auflockerung der Randzone der ungebundenen Schichten zurückzunehmen, mindestens jedoch bei Grabentiefe  $\leq 2,00$  m um jeweils 15 cm, bei Grabentiefe  $> 2,00$  m um jeweils 20 cm. Anschließend sind die aufgelockerten Randzonen der ungebundenen Tragschichten nachzuverdichten. Fehlendes Material ist zu ergänzen. Reststreifenbreiten des Asphaltoberbaus  $\leq 0,35$  m bis zur Randeinfassung bzw. bis zur nächsten Fuge neben den zurückgenommenen

gebundenen Schichten sind zu entfernen. Auch größere Reststreifenbreiten sind zu entfernen, wenn sie sichtbar gelockert sind und an den Rändern zur nächsten Fuge bzw. zur Randeinfassung Fugenspalten entstanden sind.

Abtreppungen und Reststreifenbreiten sind in einer Tabelle (Anlage 10) zusammengefasst und den Abbildungen (Anlage 10a) dargestellt.

Treten während der Bauzeit im Bereich der Randzone Schäden an der alten Befestigung auf, so ist der gestörte Bereich sorgfältig nachzuschneiden, zu entfernen und in Stand zu setzen.

Es empfiehlt sich, schon vor Baubeginn zu prüfen, ob es wirtschaftlich vertretbar ist, größere Breiten zu erneuern.

Bei größerer Anzahl von dicht aufeinander folgenden Aufgrabungen in der bituminösen Fahrbahn (Abstand untereinander bis zu 10 m) müssen die betroffenen Fahrstreifen mit einer neuen Asphaltdeckschicht in der größten Aufgrabungsbreite versehen werden.

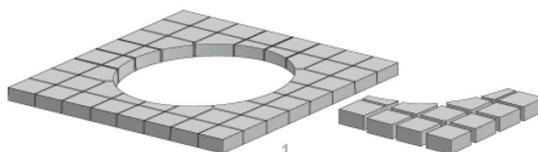
Straßenkappen, Schachtabdeckungen oder sonstige Einbauten sind im Einvernehmen mit dem Versorgungsunternehmen zu regulieren und einzupassen.

Für die Ausbildung der Fugen gelten die ZTV Asphalt-StB sowie die ZTV Fug-StB. Unabhängig von der Art der Fugenausbildung sind alle durchtrennten Asphaltsschichten mit Heißbitumen 160/220 Bitumenemulsion oder bitumenhaltigem Voranstrich vollflächig anzustreichen oder zu beschichten. Haftkleber darf nicht verwendet werden.

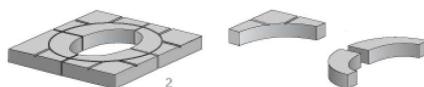
### 12.5.3 Oberbau aus Pflaster oder Platten

Neu eingebaute Straßenkappen oder sonstige Einbauten sind mit Formsteinen (siehe Beispielabbildungen unten) einzufassen und fachgerecht anzupflastern. Bei Bestandseinbauten Dritter innerhalb der Aufbruchtrassen sind diese ebenfalls in Abstimmung mit dem jeweiligen Versorgungsunternehmen und der Stadt zu regulieren und mit Formsteinen zu versehen. Die Formsteine für die Bestandseinbauten werden von der Stadt zur Verfügung gestellt.

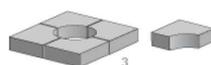
Pflaster-Set für Kanalschachtopfpflasterung



Pflaster-Set für Hydrantumpflasterung



Pflaster-Set für Schieberkappumpflasterung



Der wieder einzubauende Belag ist in Form und Farbe an den vorhandenen Belag anzupassen. Pflasterbrüche mit ganzen Steinen sind wieder mit ganzen Steinen in gleicher Farbe zu schließen. Es ist darauf zu achten, dass Pflaster oder Platten in den Bereichen eingebaut werden, in denen sie aufgenommen wurden, damit die alte Oberflächenstruktur, Farbe des Gesteins, Form usw. gewahrt wird. Ersatz der vor Grabungsbeginn bereits beschädigten Steine oder Platten wird auf Anforderung, die vor dem Aufbruch erfolgen muss, von der Stadt unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Das Ersatzmaterial ist in zusammenhängenden Flächen einzubauen. Die Ränder der stehengebliebenen Beläge dürfen nicht gelockert sein und die neuen Fugen sich von den angrenzenden Fugen nicht unterscheiden.

Platten und Pflasterbeläge sind auf einer gleichmäßig dicken Bettung (3-5 cm) aus Sand 0/2 oder 0/4 mm, Splitt 1/3 oder Brechsandsplittgemisch 0/5mm, 0/8mm entsprechend den vorgefundenen Belägen zu verlegen.

Für die Fugenfüllung sind Mineralstoffgemische 0/3, 0/4, 0/5, 0/8, 0/11mm zu verwenden. Die Fugen sind bis zur vollständigen Standfestigkeit einzuschlämmen.

Die Wiederherstellungsarbeiten sind gemäß DIN 18318 durchzuführen. Das Merkblatt für Flächenbefestigungen mit Pflaster und Plattenbelägen ist zu beachten.

Die Platten oder Pflasterbeläge sind nach dem Einbau der Tragschichten ohne Bindemittel um das Maß der Auflockerung der Randzonen der Schichten ohne Bindemittel zurückzunehmen. Mindestens jedoch um

2 x 15 cm bei Grabentiefen  $\leq 2,00$  m,

um 2 x 20 cm bei Grabentiefen  $> 2,00$  m.

Anschließend sind die aufgelockerten Randzonen der Tragschichten ohne Bindemittel nachzuverdichten.

Bei gepflasterten Fahrbahnen und Parkstreifen sind die Reststreifenbreiten neben der abgetrepten Deckschicht zu entfernen, wenn ihre Breite bis zum Pflasterrand  $< 0,40$  m oder  $\frac{1}{2}$  Bogenbreite der Pflasterung beträgt.

Bei Geh- und Radwegen sind die Reststreifen bei Platten und Pflaster von einer Formatbreite oder einer Breite bis zu 20 cm einschließlich der evtl. vorhandenen gebundenen Tragschichten zu entfernen.

Auch größere Reststreifen sind zu entfernen, wenn sie sichtbar gelockert sind.

Treten während der Bauzeit im Bereich der Randzonen Schäden an der alten Befestigung auf, so ist der gestörte Bereich sorgfältig zu entfernen und in Stand zu setzen.

Abtreppungen und Reststreifenbreiten sind in einer Tabelle (Anlage 10) sowie den Bildern 1 und 2 (Anlage 10a) zusammengefasst dargestellt.

Die Anpassung an bauliche Trennungen hat grundsätzlich als Nassschnitt zu erfolgen. Brechen oder zuschlagen der Steine ist nicht zulässig. Bei der Wiederherstellung sind

im Bereich von Zwickeln nur ganze bis halbe Pflastersteine, Platten oder Passplatten zu verwenden. Ansonsten sind die Zwickel im Einvernehmen mit der Stadt zu schließen.

#### **12.5.4 Sonstige Oberbauten**

Bei vorhandenen Altbauweisen (z. B. Setzpacklage, Rüttelschotter, Einstreudecken) ist die Art der Wiederherstellung mit der Stadt abzustimmen. Bei sandgeschlämmten wassergebundenen Schotterdecken entfällt die Abtreppung. Wiederherstellungsbreite ist die Grabenbreite zuzüglich beidseitig einer Schichtdicke.

#### **12.5.5 Grünflächen und Baumpflanzungen**

Alle Aufgrabungen im Bereich von Bäumen, Grünflächen oder Grünanlagen sind mit dem Amt für Grünflächenmanagement und Friedhofswesen, sofern nicht bereits durch das interne Umlaufverfahren der Stadt geschehen, vor Baubeginn abzustimmen.

Oberboden ist gesondert zu behandeln (siehe DIN 18300).

Zum Schutz von Bäumen und Pflanzenbeständen dürfen Aufgrabungen im Wurzelbereich in der Regel nur von Hand vorgenommen werden.

Es gelten DIN 18920 – Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen und die "Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege RAS-LP, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen", sowie die jeweils gültige Baumschutzsatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr.

Das Merkblatt über die Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" (FGSV 939) ist zu beachten.

Bei Rasenflächen sind vor der Aufgrabung die Kanten sauber und gradlinig abzustechen.

Oberboden- und Rasenflächen, die zur kurzzeitigen Materiallagerung – auch für Erdaushub - benutzt werden, sind durch geeignete Maßnahmen zu schützen und die Flächen sind nach der Nutzung wiederherzustellen.

Bei Problemen mit dem Baumschutz oder bereits entstandenen Schäden ist das Amt für Grünflächenmanagement und Friedhofswesen (Abteilung 67-2) zur Überprüfung der Verkehrssicherheit kurzfristig zu informieren.

#### **12.6 Einfassungen und Entwässerungsrinnen**

Kreuzt die Leitungstrasse eine Randeinfassung wie Hochbord, Tiefbord oder Rinnenanlage so ist diese im Grabungsbereich vollständig aufzunehmen und im Anschluss wieder herzustellen. Unterhöhungen sind nicht zulässig. Es sind immer ganze Borde zu ersetzen. Beschädigte Borde sind nicht mehr einzubauen. Bei

Beschädigungen oder Verlust hat der Veranlasser für Ersatz zu sorgen. Bereits vor Beginn der Aufgrabungsarbeiten beschädigte oder altersbedingte abgängige Borde hat der Veranlasser zu melden. Hierfür wird durch die Stadt Ersatz gestellt.

Sofern Einfassungen und Entwässerungsrinnen von dem Aufbruch betroffen sind oder durch den Aufbruch nicht mehr standfest sind oder unterhöhlt wurden, sind sie aufzunehmen und gemäß ATV DIN 18318 auf ein Fundament aus Beton, bei Einfassung zusätzlich mit Rückenstütze aus Beton C 20/25 gemäß folgendem Bild neu zu versetzen.

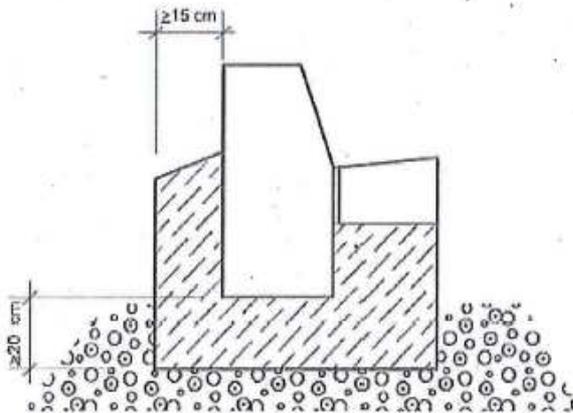


Bild: Schematische Darstellung einer Bordsteineinfassung

## 12.7 Markierungen, Beschilderungen und sonstige Straßeneinrichtungen

Markierungen, die im Zuge einer Aufgrabung entfernt wurden, sind nach Beendigung der Maßnahme unverzüglich wieder herzustellen. Beschilderungen, Geländer, Mülleimer und ähnliche Gegenstände der Straßeneinrichtung sind vorsichtig auszubauen, zu lagern und fachgerecht wieder einzubauen. Bei Beschädigungen oder Verlust hat der Veranlasser für Ersatz zu sorgen. Bereits vor Beginn der Aufgrabungsarbeiten beschädigte oder altersbedingt abgängige Gegenstände hat der Veranlasser zu melden. Hierfür wird durch die Stadt Ersatz gestellt.

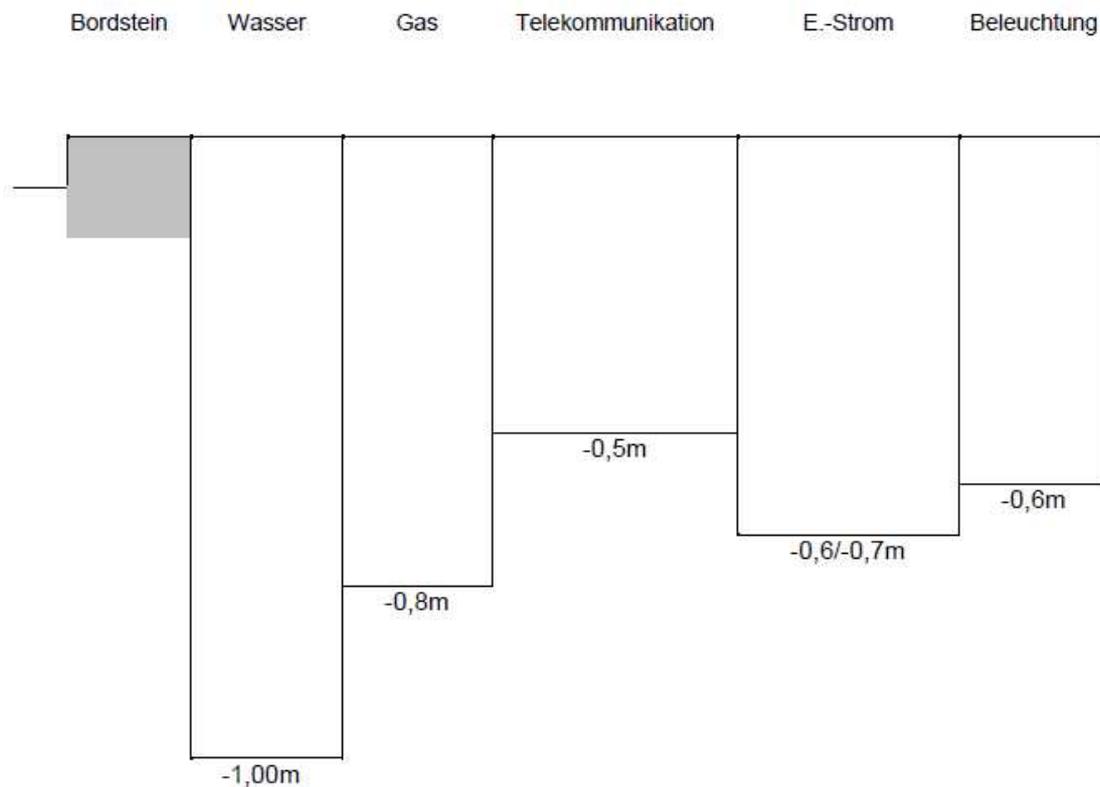
Stadt Mülheim an der Ruhr  
Die Oberbürgermeisterin  
Amt für Verkehrswesen und Tiefbau  
I.A.

  
(Kerlisch)

Datum: 17.12.2015

## Anlage 1.1

**Regelquerschnitt A**  
**Schematische Trassenaufteilung für Ent- und Versorgungsleitungen**  
**Gehweg (Breite 2,00m)**  
**mit einzuhaltender Mindestverlegetiefe bezogen auf die Oberkante der Leitung**  
**bzw. des Leerrohrs je nach Versorgungstyp**



1. Nah- bzw. Fernwärmeleitungen sind mit einer Mindestverlegetiefe von 1.20m vorzusehen, falls zum Schutz anderer Leitungstrassen keine größere Tiefe erforderlich wird.
2. Hausanschlüsse für Wasserleitungen können mit einer Mindestverlegetiefe von 0,90m ausgeführt werden.
3. Der horizontale Mindestabstand zwischen den Außenwandungen der Rohrleitungen bzw. Kabelleitungen der verschiedenen Medien sollte mindestens 40cm betragen. Bei Abweichungen ist ein Einvernehmen/ Zustimmung der Leitungsträger herzustellen und der Stadt schriftlich vorzulegen.

## Anlage 1.2

**Regelquerschnitt B**

**Schematische Trassenaufteilung für Ent- und Versorgungsleitungen  
Wohnweg (Breite 3,00m) mit Mischwasserkanal  
mit einzuhaltender Mindestverlegetiefe bezogen auf die Oberkante der Leitung  
bzw. des Leerrohrs je nach Versorgungstyp**

MW-Kanal

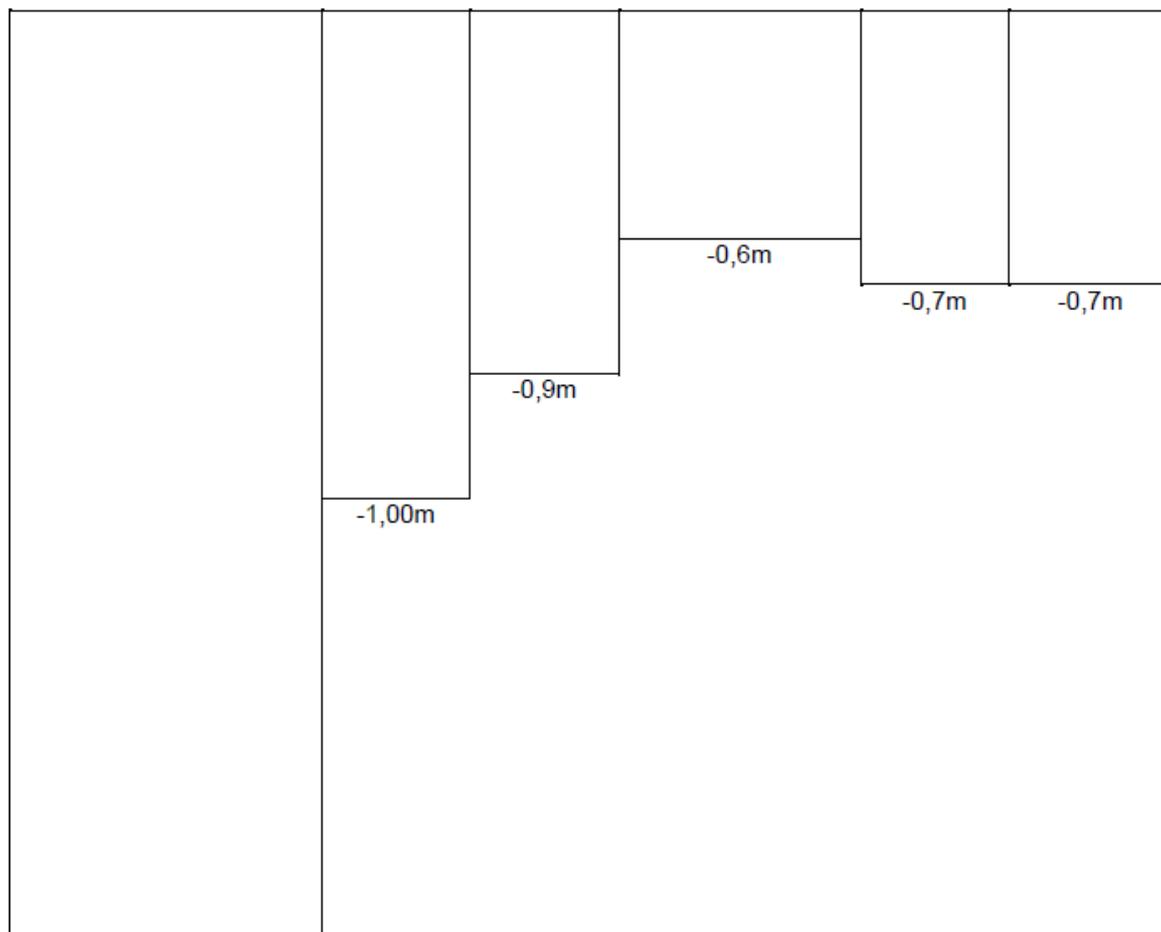
Wasser

Gas

Telekommunikation

E.-Strom

Beleuchtung



1. Nah- bzw. Fernwärmeleitungen sind mit einer Mindestverlegetiefe von 1.20m vorzusehen, falls zum Schutz anderer Leitungstrassen keine größere Tiefe erforderlich wird.
2. Hausanschlüsse für Wasserleitungen können mit einer Mindestverlegetiefe von 0,90m ausgeführt werden.
3. Der horizontale Mindestabstand zwischen den Außenwandungen der Rohrleitungen bzw. Kabelleitungen der verschiedenen Medien sollte mindestens 40cm betragen. Bei Abweichungen ist ein Einvernehmen/ Zustimmung der Leitungsträger herzustellen und der Stadt schriftlich vorzulegen.

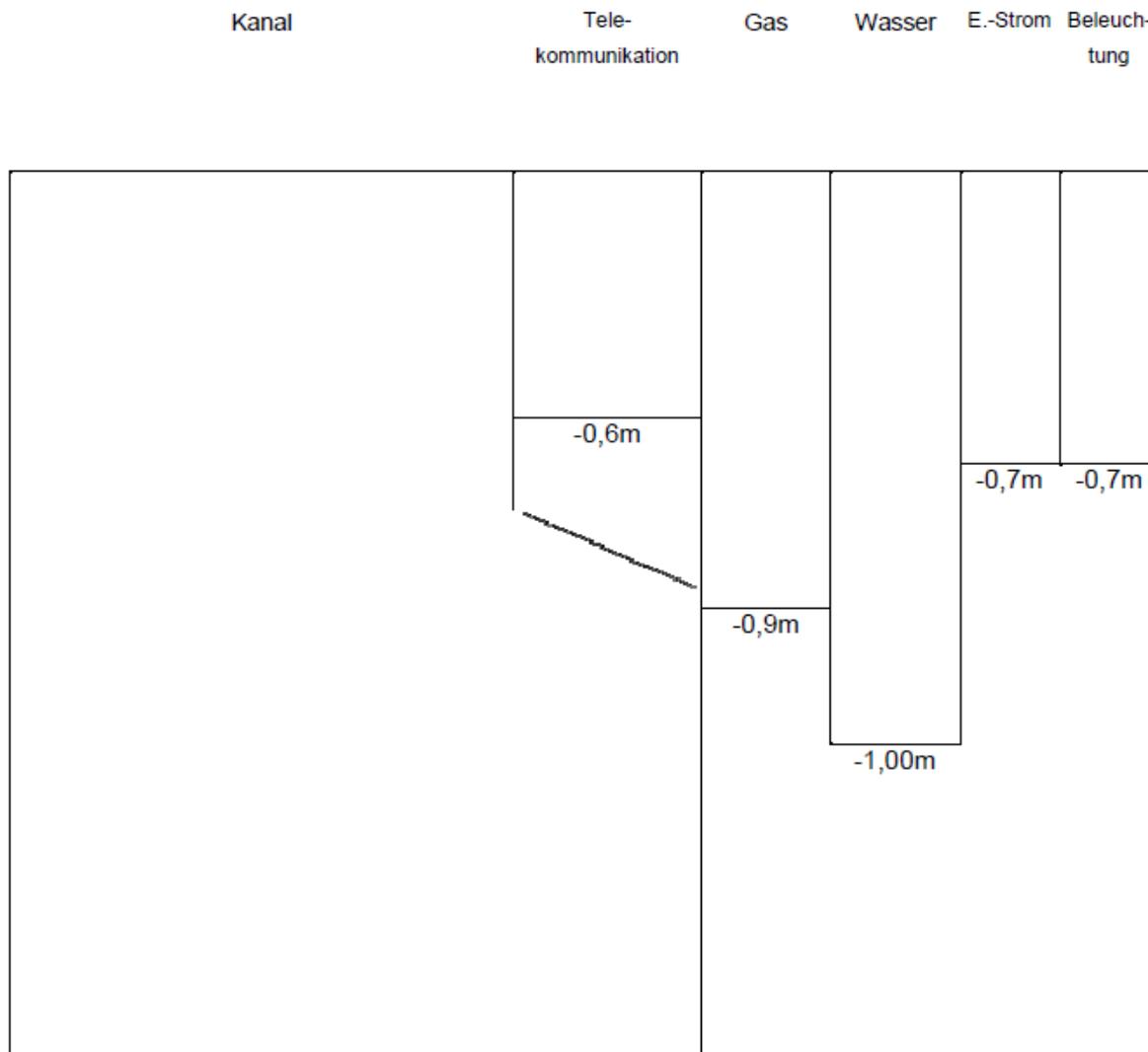
## Anlage 1.3

## Regelquerschnitt C

## Schematische Trassenaufteilung für Ent- und Versorgungsleitungen

## Wohnweg (Breite 3,00m)

mit Schmutz- und Regenwasserkanal

mit einzuhaltender **Mindestverlegetiefe** bezogen auf die Oberkante der Leitung bzw. des Leerrohrs je nach Versorgungstyp

1. Nah- bzw. Fernwärmeleitungen sind mit einer Mindestverlegetiefe von 1.20m vorzusehen, falls zum Schutz anderer Leitungstrassen keine größere Tiefe erforderlich wird.
2. Hausanschlüsse für Wasserleitungen können mit einer Mindestverlegetiefe von 0,90m ausgeführt werden.
3. Der horizontale Mindestabstand zwischen den Außenwandungen der Rohrleitungen bzw. Kabelleitungen der verschiedenen Medien sollte mindestens 40cm betragen. Bei Abweichungen ist ein Einvernehmen/ Zustimmung der Leitungsträger herzustellen und der Stadt schriftlich vorzulegen.

## Anlage 2

Leitungsträger	Firma	Adresse
medl	Mülheimer Energiedienstleistungs GmbH Gas und Fernwärme	Burgstraße 1 45476 Mülheim an der Ruhr
	SEM Stadtentwässerung Mülheim an der Ruhr GmbH Planung Abwasser	Burgstraße 1 45476 Mülheim an der Ruhr
RWW	Rheinisch-Westfälische Wasserversorgungsgesellschaft mbH	Am Schloß Broich 1-3 Postfach 10 16 63 45466 Mülheim an der Ruhr
Westnetz GmbH	Westnetz GmbH Regionalzentrum Ruhr	Altenessener Straße 35 45141 Essen
Westnetz GmbH	Beleuchtung Westnetz GmbH Regionalzentrum Ruhr	Altenessener Straße 35 45141 Essen
Thyssen Gas	Thyssen Gas	Kampstraße 49 44137 Dortmund
Telekom	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Technische Infrastruktur Niederlassung West	Saarstraße 12-14 47058 Duisburg
Vodafone	Vodafone D2 GmbH Region West	Kaistraße 6 40221 Düsseldorf
Versatel	Versatel West GmbH Netzplanung / Linientechnik	Unterste-Wilms-Str. 29 45133 Essen
Unitymedia Kabel BW	Unitymedia NRW GmbH	Postfach 10 20 28 34020 Kassel
Colt Telekom	Colt Telekom GmbH	Herriotstraße 4 60528 Frankfurt am Main
PLEdoc	PLEdoc GmbH	Postfach 120255 45312 Essen
Interoute Germany GmbH	Interoute Germany GmbH Leitungsauskunft	Albert-Einstein-Ring 5 14532 Kleinmachnow
evonik Industries (vorh. Infracor)	Evonik Industries AG Fernleitungsbetrieb	Paul-Baumann-Straße 1 45772 Marl
Marienfeld	Marienfeld MultiMedia GmbH Breitbandkommunikation Satellitenempfangsanlagen	Bergmannsglückstraße 35 45896 Gelsenkirchen
GASCADE Gastransport GmbH	GASCADE Gastransport GmbH Abteilung GNT	Kölnische Straße 108-112 34119 Kassel
MVG	Mülheimer VerkehrsGesellschaft mbH	Duisburger Straße 78 45479 Mülheim an der Ruhr
Amt für zentrale Dienste	Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr - 10-3 Zentrale Dienste -	Hans-Böckler-Platz 7a 45468 Mülheim an der Ruhr
Amt für Verkehrswesen und Tiefbau/ Verkehrssignalanlagen	Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr	Hans-Böckler-Platz 5 45468 Mülheim an der Ruhr
Air Liquide	Air Liquide Deutschland GmbH Geschäftsbereich Large Industries Trassenwart Pipeline Rhein-Ruhr	Im Lipperfeld 2 46047 Oberhausen
Bezirksregierung Arnsberg	Abteilung Bergbau und Energie	Goebenstraße 25 44135 Dortmund
Kampfmittelräumdienst	Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr Allgemeine Gefahrenabwehr, Ordnungsamt Amt 32.11	Am Rathaus 1 45468 Mülheim an der Ruhr
RMR	Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbh	Godorfer Hauptstraße 186 50997 Köln Postfach 501761 50977 Köln

## Anlage 3

Absender
----------

Sachbearbeiter
Telefon
Datum

**Stadt Mülheim an der Ruhr**

Amt für Verkehrswesen und Tiefbau  
Abteilung Bau und Betrieb  
Hans-Böckler-Platz 5  
45468 Mülheim an der Ruhr

<b>Genehmigungsnummer:</b> (Von Amt 66 auszufüllen)
--

**Anmeldung/Anzeige von Maßnahmen zur technischen Koordinierung**

(Alle Aufbrüche  $\geq 10$  lfm, bzw.  $>5$  Stck. Einzelaufbrüche in einem Straßenabschnitt)

Straße
von

- Fahrbahn     Parkstreifen     Radweg     Gehweg     Wohnweg  
 Wirtschaftsweg     Straßenbegleitgrün     unbefest. Nebenanl.

Beginn der Arbeiten	Dauer der Arbeiten
---------------------	--------------------

Beschreibung der Maßnahme
---------------------------

Ausführungsplan liegt bei  ja     nein  
 Maßnahme wurde bereits koordiniert  nein     ja, am \_\_\_\_\_

Ich bestätige, dass über die Maßnahme die anderen Ver- und Entsorgungsträger informiert sind.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## Anlage 4

Absender	Sachbearbeiter
	Telefon
	Datum

**Stadt Mülheim an der Ruhr**

Amt für Verkehrswesen und Tiefbau  
Abteilung Bau und Betrieb  
Hans-Böckler-Platz 5  
45468 Mülheim an der Ruhr

[strassenaufbruch@muellheim-ruhr.de](mailto:strassenaufbruch@muellheim-ruhr.de)

**Genehmigungsnummer:**

(Von Amt 66 auszufüllen)

**Antrag/Anzeige Straßenaufbruch**

**hier: Arbeiten die nicht unter die Verpflichtung zur Anmeldung zur Technischen Koordinierung fallen**

Durchzuführende Arbeiten:
Arbeitsstelle, Straße, vor Haus-Nr.:
<input type="checkbox"/> Fahrbahn <input type="checkbox"/> Parkstreifen <input type="checkbox"/> Radweg <input type="checkbox"/> Gehweg <input type="checkbox"/> Wohnweg <input type="checkbox"/> Straßenbegleitgrün <input type="checkbox"/> Fahrbahnquerung <input type="checkbox"/> Wirtschaftsweg <input type="checkbox"/> unbefestigte Nebenanlage
<b>Voraussichtlicher Beginn der Arbeiten</b> (Datum) <b>Dauer der Arbeiten</b> (ca. Tage)

Das Aufbrechen der Straße, die Herstellung des Grabens bzw. der Grube sowie das Wiederverfüllen des Grabens / der Grube, einschl. Verdichtung erfolgt durch ein Straßen- bzw. und/oder Tiefbauunternehmen. Die erforderlichen Unterlagen und Nachweis der Eignung des Bauunternehmens sind entsprechend der Richtlinien der Stadt Mülheim an der Ruhr vor Baubeginn beim Amt für Verkehrswesen und Tiefbau vorzulegen, falls nicht bekannt.

**Von Amt 66 auszufüllen:**

<b>Straßenaufbruchgenehmigung</b> <input type="checkbox"/> erteilt <input type="checkbox"/> <u>nicht erteilt</u>
<input type="checkbox"/> Auflagen:

\_\_\_\_\_  
Unterschrift (Veranlasser)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift (Amt 66)

## Anlage 5

Absender
----------

Sachbearbeiter
Telefon
Datum

**Stadt Mülheim an der Ruhr**

Amt für Verkehrswesen und Tiefbau  
Abteilung Bau und Betrieb  
Hans-Böckler-Platz 5

45468 Mülheim an der Ruhr

strassenaufbruch@muelheim-ruhr.de

**Baubeginnanzeige für Straßenaufbruchgenehmigung -Nr.:** \_\_\_\_\_

Durchzuführende Arbeiten
Arbeitsstelle, Straße, vor Haus-Nr.

- Fahrbahn   
  Parkstreifen   
  Radweg   
  Gehweg   
  Wohnweg   
  Straßenbegleitgrün  
 Fahrbahnquerung   
  Wirtschaftsweg   
  unbefest. Nebenanl.

Beginn der Arbeiten (Datum)	Dauer der Arbeiten (ca. Tage)
-----------------------------	-------------------------------

Das Aufbrechen der Straße, die Herstellung des Grabens bzw. der Grube sowie das Wiederverfüllen des Grabens / der Grube, einschl. Verdichtung erfolgt durch

<b>Firma</b> (Name, Anschrift, Telefon)
---

Die Wiederherstellung des Oberbaus bzw. der Oberfläche erfolgt durch

<b>Firma</b> (Name, Anschrift, Telefon)
---

(Datum)
---------

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## Anlage 6

Absender
----------

Sachbearbeiter
Telefon
Datum

**Stadt Mülheim an der Ruhr**

Amt für Verkehrswesen und Tiefbau  
Abteilung Bau und Betrieb  
Hans-Böckler-Platz 5

45466 Mülheim an der Ruhr

strassenaufbruch@muellheim-ruhr.de

**Fertigstellungsmeldung für Straßenaufbruchgenehmigung-Nr.:** \_\_\_\_\_

Durchzuführende Arbeiten

Arbeitsstelle, Straße, vor Haus-Nr.

- Fahrbahn   
  Parkstreifen   
  Radweg   
  Gehweg   
  Wohnweg   
  Straßenbegleitgrün  
 Fahrbahnquerung   
  Wirtschaftsweg   
  unbefest. Nebenanl.

fehlende Markierung herstellen:

ja /  nein (zutreffend bitte ankreuzen)

Skizze mit genauer Lage des Aufbruchs um Straßenraum, ggf. Lageplan beifügt:

ja /  nein, Lage entspricht Antragsstellung

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**Abnahme-/ Übernahmeprotokoll**

Die Straßenfläche wird  **Übernommen**  **nicht übernommen**

Mängel:

zu beseitigen bis:

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Veranlasser

\_\_\_\_\_  
Amt für Verkehrswesen und Tiefbau

## Anlage 6a

Absender
----------

Sachbearbeiter
Telefon
Datum

**Stadt Mülheim an der Ruhr**

Amt für Verkehrswesen und Tiefbau  
 Abteilung Bau und Betrieb  
 Hans-Böckler-Platz 5  
 45466 Mülheim an der Ruhr

**Fertigstellungsmeldung für Sondernutzungsgenehmigung-Nr.: \_\_\_\_\_**

Durchzuführende Arbeiten
Arbeitsstelle, Straße, vor Haus-Nr.

- Fahrbahn     Parkstreifen     Radweg     Gehweg     Wohnweg     Straßenbegleitgrün  
 Fahrbahnquerung     Wirtschaftsweg     unbefest. Nebenanl.

fehlende Markierung herstellen:

ja /  nein (zutreffend bitte ankreuzen)

Skizze mit genauer Lage des Aufbruchs um Straßenraum, ggf. Lageplan beifügt:

ja /  nein, Lage entspricht Antragsstellung

\_\_\_\_\_  
 Unterschrift

**Abnahme-/ Übernahmeprotokoll**

Die Straßenfläche wird  übernommen  nicht übernommen

Mängel:

zu beseitigen bis:

\_\_\_\_\_  
 Datum

\_\_\_\_\_  
 Veranlasser

\_\_\_\_\_  
 Amt für Verkehrswesen und Tiefbau

## Anlage 7

Antragsteller: (Familiename, Vorname, Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)	Telefon-Nr.
Bei Bauarbeiten: Bauherr: (Familiename, Vorname, Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)	Telefon-Nr.
Verantwortlicher Unternehmer: (Firmenname, Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)	Telefon-Nr.

**Stadtverwaltung**  
**- Ordnungsamt -**  
**Amt 32 - 31**  
**Am Rathaus 1**

**45468 Mülheim an der Ruhr**

*Bitte den Antrag  
vollständig ausfüllen*

**Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis**

Grundstücksbezeichnung (Straße, Hausnummer)

**Art der Sondernutzung:**

- Eingriff in den Straßenkörper zur Herstellung/ Sanierung privater Anlagen (z. B. Kanalhausanschlüsse, Isolierungen)
- Anlegen einer Baustellenüberfahrt
- Lagerung von Baustoffen, Bauschutt
- Aufstellung:
- von Baumaschinen und -geräten, Bauwagen, Baukran
  - eines Aufzuges
  - eines Baugerüstes
  - eines Containers an \_\_\_\_\_ Tagen; beanspruchte Fläche \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>

Es werden folgende Straßenflächen benötigt (einschl. der Fläche für die Absperrung bzw. Absicherung - auf volle m<sup>2</sup> aufrunden!)

Gehweg \_\_\_\_\_ m x \_\_\_\_\_ m = \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup> Vorhandene Breite \_\_\_\_\_ m. Befestigung: \_\_\_\_\_

Parkstreifen \_\_\_\_\_ m x \_\_\_\_\_ m = \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup> Befestigung: \_\_\_\_\_

Radweg \_\_\_\_\_ m x \_\_\_\_\_ m = \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup> Befestigung: \_\_\_\_\_

Fahrbahn \_\_\_\_\_ m x \_\_\_\_\_ m = \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup> Vorhandene Breite \_\_\_\_\_ m. Befestigung: \_\_\_\_\_

**Verkehrliche Besonderheiten:**

- Haltestelle  Buslinie/Straßenbahn
- Verkehrssignalanlage  \_\_\_\_\_
- Fußgängerüberweg  \_\_\_\_\_
- Schulen oder Kindergärten max. 50 m vor oder hinter der beantragten Fläche

Voraussichtlicher Beginn der Sondernutzung: \_\_\_\_\_

Voraussichtliches Ende der Sondernutzung: \_\_\_\_\_ = \_\_\_\_\_ Monat(e) \_\_\_\_\_ Tage

## Anlage 7

Die in Anspruch zu nehmenden Straßenflächen

- sind zurzeit unbeschädigt  weisen zurzeit folgende Beschädigungen auf:

---



---

Die Arbeitsstelle wird von mir/uns abgesperrt, gekennzeichnet und beleuchtet. 1)

Die vorgesehene Situation im Baustellenbereich ist im dreifach beigefügten "Verkehrszeichenplan" übersichtlich dargestellt. (Maßstab 1 : 100 bis 1 : 500).

Verantwortlicher Bauleiter (auch für die Beseitigung von Mängeln) im Baustellenbereich nach Arbeitsende sowie an Sonn- und Feiertagen:

Familienname, Vorname	Anschrift	Telefon-Nr.

Mir/Uns ist bekannt, dass

- die Wiederherstellung des Straßenkörpers nur durch ein zugelassenes Straßen- und Tiefbauunternehmen vorgenommen werden darf und das die ausführende Firma dem Amt für Verkehrswesen und Tiefbau vor Wiederherstellung anzuzeigen ist.
- die Überwachungsbehörden kostenpflichtige Ersatzmaßnahmen durch Dritte zu meinen/unseren Lasten veranlassen können, wenn der Verantwortliche nicht erreichbar ist;
- mit den Arbeiten erst begonnen werden darf, wenn die schriftliche Erlaubnis des Ordnungsamtes vorliegt;
- die Ausübung einer Sondernutzung ohne die erforderliche Erlaubnis oder die Nichtbeachtung der Bedingungen und Auflagen der erteilten Erlaubnis den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit erfüllt;
- gegen unbefugte Sondernutzer ein Bußgeld bis zur Höhe von 1.000,00 € festgesetzt werden kann. 2)

Rechtsgrundlagen:

1. §§ 39 - 46 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 6.3.2013 (BGBl. I S 367)
2. §§ 18, 19 und 19 a und § 59 des Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327) Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 731)
3. § 8 Abs. 1 und 3 Bundesfernstraßengesetz (FStG)In der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206)Zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)
4. § 2 der Satzung vom 24.7.2012 über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Mülheim an der Ruhr (Sondernutzungssatzung - Amtsblatt28/2012 vom 31.7.2012)
5. § 17 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353)

Ich versichere, dass alle Angaben richtig und vollständig sind:

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift des Antragstellers

\_\_\_\_\_  
Firmenstempel

Bei der Durchführung von Bauarbeiten:

Dem Bauherrn ist bekannt, dass er gemäß § 11 der Sondernutzungssatzung als Gesamtschuldner für die Gebührenschuld haftet.

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift des Bauherrn

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift des Unternehmers

- Anlagen:  Verkehrszeichenplan (Maßstab 1 : 100 bis 1 : 500)
- Bauplan bzw. Skizze - dreifach (soweit nicht aus dem Verkehrszeichenplan erkennbar)
- Skizze geplanter Leitungstrasse

## Anlage 8

Das Formular ist eine Auflage der Straßenaufbruchgenehmigung und ist **vor** Baubeginn dem Amt für Verkehrswesen und Tiefbau unterschrieben zu übersenden.

**Bestehende Gewährleistung zu Gunsten der Stadt Mülheim an der Ruhr im Bereich der Straßenaufbruchgenehmigungsnummer: \_\_\_\_\_**

Versorger/ Bauherr:

Arbeitsstelle/Straße:

Bereich:

**Gewährleistungspflichtige:**

Name, Anschrift, Telefon:

Die Gewährleistungspflichtige bestätigt, dass die Gewährleistung zu Gunsten der Stadt nicht beeinträchtigt wird:

bei Wiederherstellung durch die Gewährleistungspflichtige, oder einer von Ihr beauftragten Straßenbauunternehmung.

bei Wiederherstellung durch eine Straßenbauunternehmung nach Wahl des Versorgers/ Bauherrn.

bei Wiederherstellung durch die, mit dem Versorger/Bauherrn abgestimmte Straßenbauunternehmung:

Fa. ....

Kostenübernahme:

die Abrechnung erfolgt direkt mit dem Versorger/ Bauherrn

Beauftragung und Abrechnung erfolgt über die Stadt, das Angebot ist beigefügt. Der Versorger/ Bauherr erstattet der Stadt die Baukosten, zuzüglich Verwaltungskosten, innerhalb von vier Wochen nach Rechnungslegung durch die Stadt.

sonstiges: .....

.....

Datum:

Datum:

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Gewährleistungspflichtige

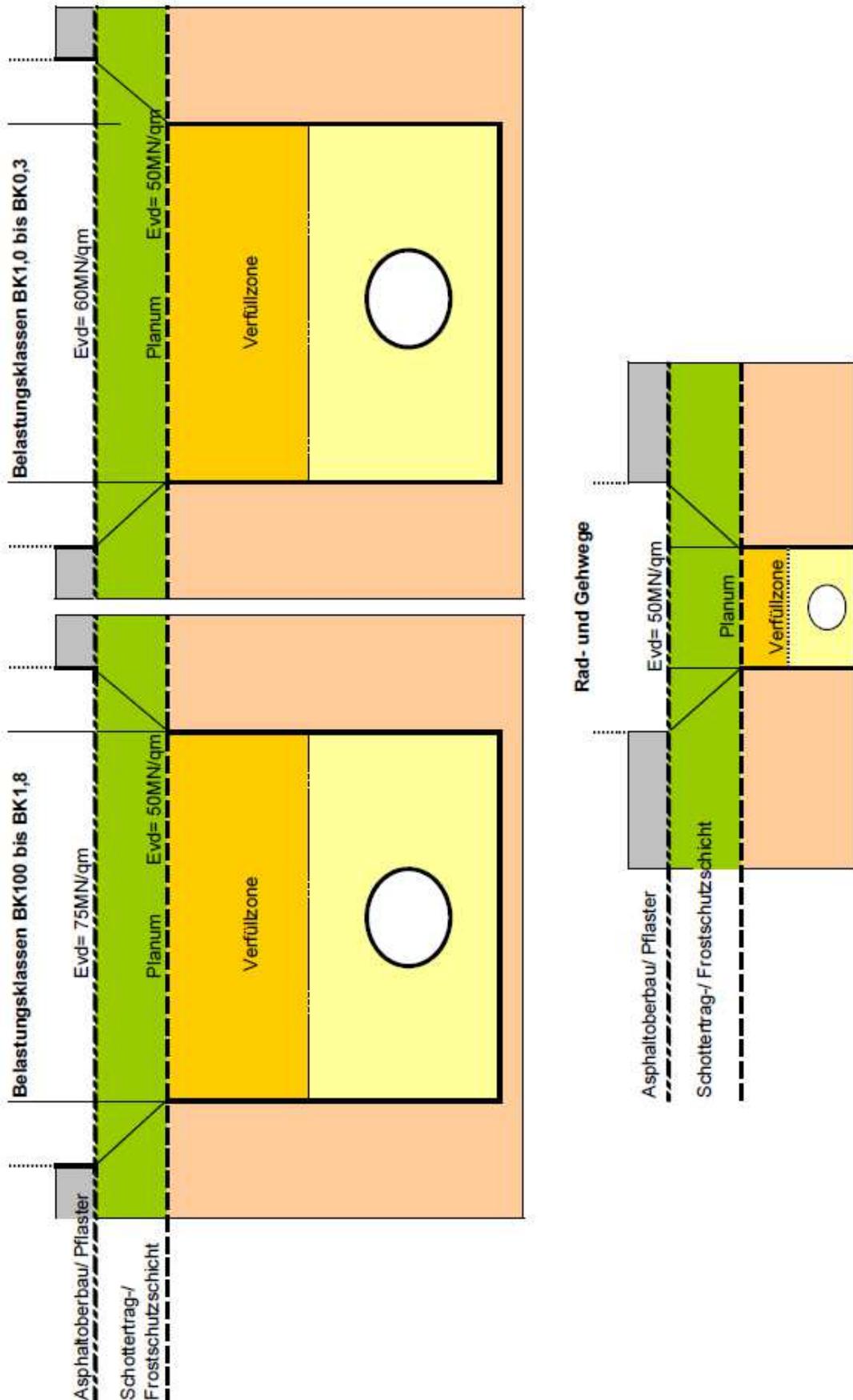
\_\_\_\_\_  
Unterschrift Versorger/ Bauherr

Das Formular ist eine Auflage der Straßenaufbruchgenehmigung und ist **vor** Baubeginn dem Amt für Verkehrswesen und Tiefbau unterschrieben zu übersenden.

Stand Oktober 2014

Anlage 9

Verdichtungswerte bei Wiederherstellung von Leitungsstrassen mittels des dynamischen Lastplattendruckversuchs Evd (MN/qm)



## Anlage 10

Nr.	Oberbau	Abtreppung je Seite		Reststreifenbreite*) (Maß der gebundenen Verkehrsflächenbefestigung, die zurückzunehmen ist)
		Grabentiefe T < 2,00 m	Grabentiefe T ≥ 2,00m	
1	<b>Asphaltschichten: Asphaltdeckschicht, Asphalttragschicht (ggf. Asphalttrag- deckschicht)</b>	min. 15 cm	min.20 cm	< 35cm vom Rand der Befestigung bzw. der nächstgelegenen Fuge oder Naht oder dem Rand bzw. der Innenkante der Randeinfassung
2	<b>Betondecke</b>	min. 15 cm	min. 20cm	< 120 cm bis zum Rand oder zur nächsten Fuge; das Verhältnis Breite zu Länge soll 0,4 nicht unterschreiten.
3	<b>Pflasterdecke / Plattenbelag</b>			<b>Fahrbahnen, Parkstreifen</b> < 40cm bis zum Pflasterand oder 0,5 Bogenbreite der Pflasterung
	mit Tragschicht ohne Bindemittel	min. 15 cm	min.20cm	
	mit gebundener Tragschicht	min. 15 cm und zusätzlich eine Formatbreite	min.20 cm und zusätzlich eine Formatbreite	<b>Geh- und Radwege</b> Formatbreite oder < 20 cm einschließlich eventuell vorhandener gebundener Tragschicht
4	Altbauweisen (Setzpacklage, Rüttelschotter, Einstreudecken)	Wiederherstellung in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger		

**Anlage 11/1****Informationsblatt Grundstückszufahrten**

Sehr geehrte Damen und Herren,

um private Grundstücke mit Kraftfahrzeugen zu erreichen, müssen in der Regel öffentliche Verkehrsflächen gequert werden. Dies stellt eine Benutzung über den üblichen Gebrauch hinaus dar. Für eine solche Grundstückszufahrt muss ein Antrag beim Amt für Verkehrswesen und Tiefbau der Stadt Mülheim an der Ruhr gestellt werden.

Ein entsprechendes Formular liegt diesem Schreiben als Anlage bei.

Der Antrag ist entsprechend auszufüllen, 1 Skizze der Grundstückssituation mit geplantem Zufahrtsbereich (ggffls. auch handschriftlich gefertigt) beizufügen und unterschrieben wieder zurückzusenden.

Entstehende Kosten für die Herstellung der Grundstückszufahrt (Absenkung, Pflasterung u.s.w.) sind vom Antragsteller zu tragen.

Die Arbeiten dürfen nur durch einen Fachbetrieb mit Zulassung für den Straßenbau **nach Genehmigungserhalt** ausgeführt werden.

Darüber hinaus wird für die Bearbeitung des Antrages seitens des Amtes für Verkehrswesen und Tiefbau eine Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt.

Sobald Ihr Antrag vorliegt, wird er geprüft und bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen genehmigt. Die weitere Betreuung erfolgt durch das Amt für Verkehrswesen und Tiefbau.

Mit freundlichen Grüßen

Amt für Verkehrswesen und Tiefbau

**Anlage 11/2**

An die  
 Stadt Mülheim an der Ruhr  
 Amt für Verkehrswesen und Tiefbau  
 Hans-Böckler-Platz 5  
 45468 Mülheim an der Ruhr

Stand 09/2014

**Antrag**

- auf Herstellung einer Grundstückzufahrt  
 auf Änderung einer Grundstückszufahrt  
 auf Beseitigung einer Grundstückszufahrt

Bitte beachten:

Dem Antrag auf eine Grundstückszufahrt

ist eine Skizze beizufügen

**für das Grundstück**


---

Straße	Haus-Nr.	Gemarkung, Flur, Flurstück
--------	----------	----------------------------

---

 Postleitzahl, Stadtteil
**Eigentümer**


---

Name, Vorname	Telefon
---------------	---------

---

 Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

Dem Antrag auf Herstellung, Änderung oder Beseitigung einer Grundstückszufahrt ist eine Skizze beigelegt.

Sie enthält Angaben über:

- Grundstückslänge an der Straßenfront
- Lage und Größe des Stellplatzes / der Garage
- Die Lage der neuen bzw. geänderten Grundstückszufahrt
- Die Lage der evtl. vorhandenen Grundstückszufahrt vor dem eigenen Grundstück oder angrenzenden Nachbargrundstück
- Die Lage von Straßeneinrichtungen wie Straßenbäume, Straßenlaternen, Kabelschächten u. ä.

Nach Prüfung seitens der Stadt Mülheim an der Ruhr erfolgt die Genehmigung gegebenenfalls auch die Ablehnung des Antrages. Die Genehmigung beinhaltet Auflagen, die bei der baulichen Umsetzung der Maßnahme einzuhalten sind. Der Antragsteller beauftragt **nach Erhalt** der Genehmigung eine zugelassene Straßenbaufirma.

Sämtliche Kosten zur Herstellung der Grundstückszufahrt, die Bearbeitungsgebühr des Amtes für Verkehrswesen und Tiefbau sowie die Kosten für die Veränderung der Straßeneinrichtungen trägt der Antragsteller. (Rechtsgrundlage: § 16 StrWG NRW, Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen)

---

 Ort, Datum

---

 Unterschrift des Eigentümers